Die Quellen des „libellus de ortu et autoritate Imperii Romani“ des Enea Silvio de Piccolomini (Pius II.)

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde,

die

nebst den beigefügten Thesen

mit Genehmigung der

hohen philosophischen Fakultät der Kgl. Universität zu Breslau

am

Freitag, den 2. Juni, mittags 11 1/2 Uhr

in der Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

ACAD. LUGD BAT. BIBL.

Alfred Meusel

Opponenten:

Dr. phil. Oskar Hahn

Drd. phil. Max Oskar Baumgart

Breslau

Verlag von M. & H. Marcus

1905

Gedruckt mit Genehmigung der philosophischen Fakultät
der Universität zu Breslau
Referent: Prof. Dr. **Kampers**

Meinen lieben Eltern

in Dankbarkeit

gewidmet

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543101_0141

Vorbemerkung.

Unter den zahlreichen literarischen Erzeugnissen aus der Feder des geistreichen Humanisten Enea Silvio de' Piccolomini, nachmaligen Papst Pius II.[1]) nimmt die Schrift: „de ortu et autoritate Imperii Romani[2])" eine Stellung für sich ein, „als sie nämlich die einzige von seinen Arbeiten ist, die man etwa ihrem Gegenstand entsprechend als eine juristische Abhandlung anzusehen versucht sein könnte[3])." Wir lassen hier unerörtert, inwiefern diese Bezeichnung gerechtfertigt ist, und verweisen auf die hierauf bezüglichen Darlegungen in dem 1. Teil der ganzen Abhandlung[4]). Seinem Charakter nach gehört der libellus de ortu et autoritate zu der Reihe der publicistischen Schriften des Mittelalters, in denen die Frage nach dem Ursprung und dem

---

[1]) Über ihn haben gehandelt: G. Voigt, in seiner grundlegenden Biographie: Enea Silvio de' Piccolomini als Papst Pius II. und sein Zeitalter. 3. Bde. Berlin 1856ff. H. G. Gengler: Über Aeneas Sylvius und seine Bedeutung für die deutsche Rechtsgeschichte. Erlangen 1860. A. Weiß: Aeneas Sylvius Piccolomini als Papst Pius II. Sein Leben und Einfluß auf die literarische Kultur Deutschlands. 1897. v. Bayer: Die Historia Friderici III. Imperatoris des Enea Silvio de' Piccolomini. Prag 1872. Gibt in der Einleitung (p. 7—11) eine Skizze des Lebens und eine Charakteristik des Aeneas. A. Bachmann: In der Allgemeinen deutschen Biographie. Einzelne Notizen ferner bei Lorenz: Deutsche Geschichtsquellen im Mittelalter etc. Bd. II. Gregorovius: Geschichte der Stadt Rom, Bd. 7, p. 153ff. Pastor: Geschichte der Päpste. Bd. 2, p. 23ff.

[2]) Über den Traktat selbst ist noch keine spezielle Untersuchung erschienen. Gelegentlich kommen auf ihn zu sprechen: Voigt, in seiner Biographie I, 352ff. Gengler: In der erwähnten Schrift, 15ff. Lorenz: Geschichtsquellen II. Rehm: Im einleitenden Band des Handbuchs des öffentlichen Rechts. Abt. I.

[3]) S. Gengler p. 15.

[4]) Erscheint demnächst in Gierke's „Untersuchungen zur Deutschen Staats- und Rechtsgeschichte."

Machtbereich, bezw. dem Verhältnis der in Staat und Kirche repräsentierten Gewalten zu einander von verschiedenen Parteistandpunkten aus, mehr oder weniger befangen, im allgemeinen aber nach derselben Schablone und namentlich, was die formale Seite anbetrifft, „in derselben strengen und gleichmäßig schulgerechten Bahn untersucht wird, so daß kaum der feinste Kenner dieser Schriften irgend etwas sehr Charakteristisches für den einen oder den andern Autor nach dieser Seite hin zu bemerken vermöchte“ [1]).

Anders verhält es sich hier bei der Schrift Eneas. Sie zeigt in Form und Methode und in der eigenartigen Anlage und Gestaltung des Inhalts in mancher Hinsicht so interessante Eigentümlichkeiten, daß sie mehr als einmal bereits aus ihm heraus tretend, einen besonderen Platz in dem Rahmen der publicistischen Literatur einnimmt und innerhalb derselben einen selbständigen Wert besitzt. Sie repräsentiert sich nämlich als eine Übergangserscheinung, deren eine Seite dem Mittelalter, deren andere der neuen Zeit zugekehrt ist; sie verrät einmal noch deutlich den Zusammenhang mit der mittelalterlichen Gedankenwelt: andererseits zeigt sich in der Auffassung und Darstellung der alten Ideen und in dem Auftauchen neuer Gedanken über das Wesen der Staatsgewalt, daß dieser Zusammenhang eigentlich nur ein sehr loser und äußerlicher ist, daß vielmehr bereits der Geist einer neuen Zeit in dieser Schrift weht, der sie innerlich mit der modernen Staatsidee verbindet, wie sie einige Zeit später von Macchiavelli hauptsächlich verkündigt worden ist [2]).

Diese eigentümliche Stellung der Schrift auf der Scheide zweier Zeitalter, diese charakteristische Verschmelzung zweier Staats- und Weltanschauungen in ihr muß sich naturgemäß auch in dem Charakter des Quellenmaterials widerspiegeln, das Enea bei der Abfassung zugrunde gelegen hat, und dieser Umstand macht die Aufspürung der einzelnen von ihm benutzten Quellen zu einer ebenso interessanten, wie für das Verständnis des libellus de ortu et autoritate und seiner Bedeutung notwendigen Aufgabe.

---

[1]) s. Lorenz: Geschichtsquellen II. p. 288 ff.

[2]) Dies ist im Einzelnen von mir im 2. und 4. Teil der ganzen Abhandlung klargelegt worden, worauf ich hier verweise.

Einleitung.

Daß der libellus de ortu et autoritate imperii Romani nicht das Erzeugnis originalen Denkens ist, sondern auf quellenmäßiger Grundlage beruht, sagt der Verfasser selbst in der Vorrede seines opusculum: „statui breviter non quod mihi videtur, sed quod maximi autores, tam legum interpretes, quam sancti doctores, de Gaesarea sentiant potestate, in medium afferre."

Wir fragen; wer sind diese „maximi autores," deren Meinungen über das vorliegende Thema auseinandergesetzt werden sollen? Nach den Angaben, die unser Autor an verschiedenen Stellen seiner Schrift hinsichtlich seiner Gewährsmänner macht, würden wir dabei an die Kirchenväter, einzelne Päpste und Kanonisten zu denken haben, und es würde sich daraus ergeben, daß er aus dem corpus iuris canonici, sowie aus der patristischen und Dekretalenliteratur seine Weisheit geschöpft habe. Denn er nimmt selbst mehrmals auf jene Bezug, durch Hinweise wie: sicut Hieronymus inquit (c. III); hinc beatus Ambrosius (C. VI); hinc sacri canones (c. VII); ut Gelasius inquit (c. VII) etc. Diese Angaben sind jedoch sehr dürftig und reichen nicht entfernt aus zur Aufdeckung und Feststellung des Quellenmaterials, das Enea benützt hat. Denn sie beziehen sich eben nur auf einzelne Stellen, wo er kanonische Sätze oder patristische und päpstliche Aussprüche von dogmatischer Geltung anführt, deren Ursprung er nicht gut verschweigen konnte. Im übrigen aber läßt er uns hinsichtlich seiner Quellen vollständig im Unklaren: er gibt etwa nicht überall, wo wir Abhängigkeit von fremden Autoren bestimmt anzunehmen haben, seine Bezugsquellen an, sondern verschweigt sie hier nach Art der mittelalterlichen Schriftsteller oder geht höchstens mit einem eingeschalteten: „veluti dictum est" (c. III) oder „ut quidam autumnant" (c. VIII) darüber hinweg. So erfahren wir bei den meisten Partieen seines libellus, so zum großen Teil in

dem Abschnitt, der die Entwicklungsgeschichte des imperii Romani behandelt, so in der ganzen Reihe von Kapiteln, die sich mit der Darlegung der „autoritas imperii“ beschäftigen, nichts über die unzweifelhaft benützten Autoritäten. Jene angeführten Gewährsmänner auch hier als die alleinigen Quellen anzusehen, erscheint durchaus nicht angebracht. Denn wenn wir auch annehmen wollten, daß die Darstellung des ortus imperii Romani auf sie, beispielsweise auf Augustinus „De civitate Dei“ zurückginge, so kämen wir doch mit dieser Hypothese mannigfach in Konflikt, wenn wir sie auf die Kapitel XIV—XXIII ausdehnten. Die Sätze, mit denen hier die Theorie von der absoluten Machtvollkommenheit des Kaisers gestützt wird, können weder aus den Patristen, noch dem kanonischen Recht entnommen sein, sondern weisen auf andere Literatur hin. Dabei an das corpus iuris civilis und mit ihm zusammenhängende Literatur zu denken, erscheint auch nicht angemessen, da sich hier so gut wie gar keine Belege für jene Sätze finden lassen; nur eine Institutionenstelle kommt hier in Betracht, die von Enea, wie wir später sehen werden, herangezogen worden ist. Gegen die Annahme eines Zurückgehens auf jene große Rechtssammlung, ebenso wie auf das corpus iuris canonici, wie es bei dem Kanonisten Peter von Andlau, seinem Zeitgenossen, in seinem „libellus de Caes Monarchia“ der Fall ist[1]), sprechen auch sonst gewisse Bedenken: Der Charakter seines kurzen, oberflächlichen Traktats macht das von vornherein unwahrscheinlich; ebenso aber auch die geringe juristische Bildung Eneas, über deren Mängel authentische Zeugnisse von andern wie von ihm selbst in Fülle vorliegen[2]); noch mehr aber seine unüberwindliche Abneigung gegen die Jurisprudenz, die für seine ganze Geistesrichtung charakteristisch ist[3]).

Wenn er nun tatsächlich römische und kanonische Quellenaussprüche verwertet, so hat er dieselben nicht direkt aus den Corpora geschöpft, sondern aus abgeleiteten Quellen. Eine der-

[1]) Vgl. Hürbin: Die Quellen des libellus de Caes. Mon; in d. Ztschr. der Savigny-Stiftung f. R. G. XVIII; ferner sein Buch: Peter von Andlau.

[2]) Platina: vita Pii II. (in der Gesamtausgabe der opera Aenei. Basel.) und der andern Biographen, wie Campanus (ebenda).

[3]) Voigt I, 17, II, S. 258ff.; I, 223ff. Aeneas Sylvius: de viris clarissimis III., VI., XIX. Brief a. Wilhelm v. Stein v. 1. Juni 1444.

artige Quelle zweiten Grades aber war im höchsten Maße die publicistische Literatur des Mittelalters. In ihr flossen wie in einem großen Becken alle die Bäche zusammen, aus denen der mittelalterlichen Wissenschaft, insbesondere ihrer Staatslehre, alle Weisheit zuströmte. Typisch für den Charakter dieser Literatur ist das Werk des großen Thomas von Aquino, des eigentlichen Repräsentanten der mittelalterlichen Weltanschauung, „de regimine principum" „das gewissermaßen den Kern der politischen Lehre der Kirche enthält[1])." Das Charakteristische dieser Staatslehre ist die Verschmelzung von antiken und christlichen Anschauungen; dem zu Folge sind sowohl antike, wie christliche Quellen zu Grunde gelegt[2]): Aristoteles[3]) wird neben Augustinus, Cicero und Boetius neben Christus und Hieronymus, römisches und kanonisches Recht neben einander zitiert. Alle publicistischen Schriften, zeigen diesen gemischten Charakter. Sie, die selbst oft bereits abgeleitete Quellen waren, mußten, da sie ja alles Beweismaterial zusammenhäuften, eine natürliche und bequeme Grundlage für den bilden, der nicht zu den Originalen hinaufstieg. Daß sie es auch für unsern Autor waren, liegt um so näher, als seine Schrift, selbst publicistischer Natur, große Verwandtschaft mit jenem typischen Charakter zeigt. Diese Annahme aber, erhält durch folgende Umstände nicht nur einen hohen Grad von Sicherheit, sondern auch ihre Bestätigung: Die methodische Vergleichung zeigt, daß zwischen dem libellus de ortu etc. und einigen publicistischen Traktaten, z. B. dem erwähnten Aufsatz des Aquinaten, der Schrift „de ortu, progressu et fine imp. Rom." des Engelbert von Admont; dem Werk des Nikolaus von Cusa: „de concordantia catholica" Ähnlichkeiten vorwalten, die auf eine Kenntnis und teilweise Benützung dieser

[1]) Caesar August Bosone: Der Aufsatz „de regimine principum." Bonner Diss. 1894.

[2]) S. Riezler: Lit., Widers. 131ff.

[3]) Aristoteles ist als d. eigentl. Urquell d. naturrechtl. Theorien über d. Entstehung d. Staates anzusehen, aus dessen hierauf bezügl. Schriften, namentl. d. Politik und Rhetorika, viele Autoren direkt schöpfen. Für Enea kommt er jedoch nicht als direkte Quelle in Betracht. Wir wissen nämlich, daß Enea der griechischen Sprache nicht kundig war; er kannte den Aristoteles nur aus Übersetzungen, die ihn in ihrer Fehlerhaftigkeit und Willkürlichkeit so wenig befriedigten, „daß er ihn als aller Eloquenz bar bald fallen ließ." (Voigt II, 25).

Schriften seitens des Enea schließen lassen. Bei dem Werke des Cusaners „dem vollendetsten Ausdruck der mittelalterlichen Staats- und Gesellschaftslehre[1]," erscheint dies selbstverständlich, da er Zeitgenosse und naher Bekannter des Piccolomini war, der ihn öfter in seinen Werken in höchst lobender Weise erwähnt[2], bei den beiden andern höchst wahrscheinlich in Anbetracht der nahen bei Engelbert sogar im Titel seiner Schrift zum Ausdruck gebrachten Verwandtschaft ihrer Arbeiten[3].

Ganz sicher können wir indessen ein Quellenverhältnis zu dem im Mittelalter weit verbreiteten und viel benützten Traktate des Jordanus von Osnabrück: De praerogativa imp. Rom.[4] feststellen; denn die Darstellung der translatio imp. in den Kap. VI, VII, VIII und IX bei Enea stimmt mehr oder weniger wörtlich mit der des Jordanus überein.

Gengler stellt in seiner Schrift[5] ein derartiges Quellenverhältnis, wie wir es zu der publicistischen Literatur annehmen, in Abrede. Er sagt: Übrigens darf man sich unter jenen gerühmten Autoritäten ersten Ranges . . . . nicht etwa den großen Thomas von Aquino . . . . oder die damals aufgetauchten und bekannten romfeindlichen Legisten, deren Doktrinen in der Zeit des Aeneas wenigstens nicht völlig vergessen waren, denken; der maximus autor ist vielmehr Aeneas Sylvius selbst etc." So sehr wir im allgemeinen dem zustimmen, was er über den Charakter des „fraglichen Werkchens" sagt, „daß es nämlich seinem Inhalt nach durchaus nicht sei, was es seinem Titel nach zu sein

[1]) Lorenz: Geschichtsquellen II, p. 324.

[2]) So im lib. I de Concilio Basiliensi p. 2379 i. d. Kölner Ausgabe: „Hercules tamen omnium Eugenianorum Nicolaus Cusanus existimatus est, homo et priscarum litterarum eruditissimus et multarum rerum usui perdoctus est."

[3]) Er tut des Thomas von Aquino in der hist. Frid. (Geschichtsschreiber d. deutsch. Vorzeit 15. 2. 1. p. 120) in einer Weise Erwähnung, die auf eine Kenntnis seiner Werke schließen läßt.

[4]) Waitz: Abhandlung der kgl. Gesellsch. d. Wissensch., Bd. 14, Göttingen 1868: „dagegen hat d. Bericht des Jordanus entschieden auf spätere Darstellungen eingewirkt; manche scheinbar weit auseinanderliegenden Erzählungen, deren Ursprung man zum Teil nicht nachzuweisen vermochte, erhalten hier ihre Erklärung."

[5]) Die bereits mehrfach zit. Schrift: Über Aeneas Sylvius in seiner Bedeutung für d. deutsche Rechtsgesch. Erlangen 1860. Für d. folg. vgl. 16 ff.

scheint, nämlich eine rechtswissenschaftliche Deduktion über den Ursprung und Umfang der germanischen Kaisergewalt" so geht er doch u. E. zu weit, wenn er ihm jede quellenmäßige Unterlage abspricht und höchstens das Bestreben des Verfassers anerkennt, „hier und da seinen leicht gefällig über die aufgeworfenen Thesen hingleitenden Räsonnements durch eingeschaltete Hinweisungen auf die heilige Schrift, die sacri canones, die Justin. Rechtssammlungen und patristische Gewährsmänner (Hieronymus, Ambrosius, Augustinus etc.) einen positiven Hintergrund zu geben". Gewiß; Enea war kein eigentlicher Gelehrter, um in mühevoller und langwieriger Arbeit sich in einen, ihm als Humanisten fernliegenden, nicht gerade leicht zu verdauenden Stoff hineinzuarbeiten und zu vertiefen, der noch dazu, um die Lektüre zu erschweren und ihm, der den glatten, leichten Stil über alles schätzte, verhaßt zu machen, in der schwerfälligen, scholatischen Methode und Form behandelt ward[1]). Aber wir müssen anderseits doch wieder bedenken, daß diese Schriften noch die bequemsten und zugänglichsten Quellen für ihn sein mußten, daß man damals auf dem Konzil zu Basel unzweifelhaft auf sie zurückkam, um aus diesem bewährten Arsenal neues Rüstzeug im Kampf gegen Eugen IV. zu holen, überhaupt mußte damals Enea, der die Verhandlungen eifrigst besuchte, und, wie er selbst sagte, als ein aufmerksamer Zuhörer zu den Füßen der bedeutendsten Konzilsredner, wie des Cesarini saß, der die unerquicklich langen und schwerfälligen Reden scholastischer Theologen in eine kürzere, schlagendere Form umarbeitete[2]), der selbst öfter, namentlich, nachdem er Konzilsämter bekleidete, über kirchenrechtliche und politische Fragen zu sprechen hatte[3]), mit der scholastischen Materie, der Art ihrer Behandlung allmählich vertraut geworden sein, wie dies auch seine Reden und Dialoge beweisen[4]). In jener theologischen Atmosphäre, wo jeden Tag mit Argumenten aus der Bibel und den Kirchenvätern gekämpft und die ganze scholastische, aus der Antike und dem christlichen Mittelalter herströmende Weisheit, vor seinen

[1]) Voigt II, 256—57.

[2]) Voigt I, 233, Anm.: „nec ego iisdem utar verbis quibus illi. Sententiam retulisse sat erit."

[3]) Voigt I, 139—150, 117ff.

[4]) Voigt I, 230ff.; Aeneas Sylvius: Commentarii de concilio Basiliensi.

Ohren ausgekramt wurde, erwarb er sich, ohne selbst im kanonischen Recht genügend unterrichtet zu sein, (war er doch damals noch gar nicht Priester[1]), mühelos eine gewisse Kenntnis der „sacri canones“ und der Schriften der „sancti doctores,“ die ihn mit Citaten reichlich versorgte[2]).

Gerade dafür, daß die publicistische Literatur für den Libellus de Caes. Mon. eine Quelle bildet, scheint uns auch der Umstand zu sprechen, daß in ihm das antike Quellenelement hinter dem mittelalterlichen zurücktritt. Fast alle sonstigen Schriften des gefeierten Humanisten weisen eine Fülle von klassischen Zitaten aus Virgilius, Sallustius, aus Ennius und Cicero, aus Livius und Juvenalis etc. auf; man wird förmlich von Sprüchen und Beispielen aus den geliebten Alten überschüttet, die der eleganten und polierten Rede erst die richtigen Licht- und Glanzpunkte gaben[3]). Hier ist das jedoch nicht der Fall; die Zitate fehlen gänzlich und die gelegentlichen Hinweise auf die Antike[4]) sind verhältnismäßig gering, wenn auch, wie wir später sehen werden, die Auffassung oft antike Züge zeigt, und die Darstellung in mehreren Punkten sich an antike Vorbilder anschließt.

Wir werden also trotz Gengler ein Abhängigkeitsverhältnis zu jener Literatur anzunehmen haben. Anderseits werden wir jedoch zugeben, daß allerdings von einem eingehenderen und tieferen Studium dieser Quellen bei Enea nicht die Rede sein kann. Wir schließen uns darin der Auffassung Voigts an[5]), danach werden wir uns das Quellenstudium des Enea ungefähr so zu denken haben: „Enea wird sich aus manchem geliehenen Buche flüchtig

---

[1]) Voigt I, 143: Retraktationsbulle ed Fea, § 8. Pii II commentarii p. VI.

[2]) Es steht demnach nichts entgegen, daß die herangezogenen Patristenstellen etc. nicht aus den Originalquellen stammen, sondern entweder aus dem Gedächtnis zitiert oder aus direkten Vorlagen geholt worden sind. Für dies letztere spricht der Umstand, daß tatsächlich aus jenen von Enea in elegantes Humanistenlatein übersetzten Reden eines Joh. Segovia, Courcelles, Cesarini in der in Eneas-Schrift: de concilio Basiliensi lib. III überlieferten Form eine Anzahl v. Zitaten wörtlich entlehnt sind: vgl. darauf hin z. B. die große Rede d. Thomas von Courcelles, v. d. Konzil bei Enea mitgeteilt in lib. I de concilio Bas, (Kölner Ausgabe v. Jahre 1667) bes. p. 26.

[3]) Voigt I, 225.

[4]) Kap. XVII.

[5]) Voigt II, 287.

dies und jenes notiert haben, ja es ist wahrscheinlich, daß er Excerpte besaß, die nach gewissen Materien und Rubriken geordnet wurden. Um Notizen zu sammeln, brauchte man nicht eben überall zu Hause zu sein. Er war als ein viel belesener, vielseitig gebildeter Humanist im allgemeinen mit der Materie bekannt und schnell fand er dann in den über sie handelnden Werken die Kernsprüche und Beispiele, die er brauchte. Und dann zeigte er sich in der Verarbeitung und in der Anlage des Ganzen als ein geistreicher Mann. Er belebte die gelehrten Notizen und Reminiscenzen; das war seine Arbeit und sein Verdienst an dem erborgten Stoff".

Diese Art der wissenschaftlichen Arbeit, wie sie Voigt für Eneas „gelehrte Tractate" in Anspruch nimmt, scheint uns auch ganz und gar auf den „libellus de ortu et aut. imp." zu passen, dessen oberflächlicher und stark kompilatorischer Charakter ihr vollständig entspricht. Es ist klar, daß eine derartige Quellenbenützung in hohem Maße die Quellensichtung erschwert, um so mehr als Enea fast nie wörtlich abschreibt, sondern in seiner geistreichen Weise immer eine andre, seinem geklärten Geschmack mehr zusagende Form wählt. Dazu kommt als erschwerender Umstand schließlich noch dazu, daß die meisten Sätze über das Wesen, den Ursprung und die Entwicklung des Staates, überhaupt über principielle staatstheoretische Fragen immer und immer wieder in der publicistischen Literatur in mehr oder weniger ähnlicher Fassung auftauchen, da sie in ihrer Abstraktheit und methodischen Gleichmäßigkeit einen mehr traditionellen als successiv entwickelten Inhalt birgt[1]). Hier aber bei Enea sind sie in der kaum mehr als die Schlagwörter wiedergebenden Präzision vollständig verblaßt und ihrer geringen individualistischen Elemente entkleidet. Trotz dieser Schwierigkeiten bezüglich der Aufspürung und Fixierung der Quellen, die einen genauen, sicheren Nachweis derselben, wie es Hürbin in seiner Schrift über Peter von Andlau z. B. möglich ist, von vornherein an den meisten Stellen ausschließen, glauben wir doch, deutliche Zusammenhänge mit verschiedenen Publicisten wahrnehmen zu können, die uns berechtigen Quellenschlüsse aus ihnen zu ziehen.

[1]) Riezler, Lit. Wid. 133.

1.

Die publicistische Literatur als Quelle für den libellus de ortu et aut. imp. Rom.

Berührungspunkte mit den publicistischen Lehren ergeben sich zunächst aus der Auffassung von dem Ursprung und der Entwicklung des Staates, wie sie bei Enea in c. I und II seiner Schrift niedergelegt ist. Die frühere mittelalterliche Staatslehre[1]) hielt an der Idee der göttlichen Stiftung beim Staat fest, ebenso wie sie dieselbe, das Prinzip der Einheit als Ausgangspunkt aller sozialen Konstruktion nehmend[2]), auch für den ganzen Weltorganismus in Anspruch nahm[3]). Diese theokratische Auffassung des Ursprungs des Staates aber verblaßt während des Mittelalters bereits zu der Lehre vom menschlichen Schöpfungsakt, der dabei neben dem göttlichen als wirksam betrachtet wird. Letzterer erscheint lediglich als „causa remota[4])", bis er schließlich ganz hinter der menschlichen Vernunft (ratio humanae naturae sive intellectus) als hauptwirkende Ursache verschwindet. Letztere Auffassung finden wir bei Enea vertreten; nach ihm leitet der Staat seinen Ursprung allein „ab ipsa humanae naturae ratione, quae optima vivendi dux est cuique omnes parere oportet" zurück. Diese naturrechtliche Anschauung von dem Ursprung und der

---

[1]) Wir berücksichtigen hierbei lediglich die u. E. für Enea als Quelle in Betracht kommenden mittelalterl. Autoren, die zugleich typisch für die mittelalterliche Anschauungsweise sind. Bei den Citaten des Thomas von Aquino ist, wenn kein besonderer Zusatz vorhanden, immer der Aufsatz „die regimine principum" gemeint; bei Dante die „mon", bei Engelbert von Admont die Schrift „de ortu, progressu et fine imperii Rom."; bei Nikolaus von Cusa das Werk: „de concordantia catholica".

[2]) Thomas Aquin. I, 2. 3. 12. Dante I, 5—16. Nic.. Cus. I, 1—4. („omnis multido derivatur ab uno et reducitur ad unum").

[3]) Thom. Aquin. I, 2 „et in toto universo unus deus factor omnium et rector".

[4]) Thom. Aquin. I, 1—13; III, 9; IV, 2—3. Engelbert c. I; Nic. Cus. III praef. (Es ist mir wohl bekannt, daß entgegen der Auffassung Caesar Bosones in der erwähnten Diss., daß der ganze Aufsatz de reg. princ. das Werk des Aquinaten sei, von den meisten Gelehrten die Autorschaft desselben nur bis auf II, 6 angenommen wird, der übrige Teil dagegen seinem Schüler Ptolemaeus v. Lucca zugeschrieben wird. Der Einfachheit halber citiere ich jedoch immer Thomas Aquin.)

Entwicklung des Staates mit scharf getrennter Formulierung des Gesellschafts- und Herrschervertrags (c. II) begegnet in ähnlicher Weise bei Thomas, Engelbert und Nikolaus von Cusa. Thomas [1]) betont neben dem Naturtrieb als Urgrund der Entstehung des Staates doch auch die menschliche Vernunft (ratio) als dabei wirksame Kraft. Als „animal politicum" eben bedarf der Mensch der Leitung eines andern, um seinen Zweck zu erreichen. Der in der Natur begegnenden Stufenfolge vom niederen zum höheren entspricht in der menschlichen Gesellschaft das Vorhandensein eines Herrschenden. Würde eine Leitung in der menschlichen Gesellschaft fehlen, so würden bald die einzelnen Glieder derselben auseinandergehen.

Engelbert [2]) geht von dem Satz aus, daß es in der Natur ein Stärkeres und Schwächeres gebe, und daß das erstere die Herrschaft führe (Cap. I) „secundum huius ordinem et modum naturae" ergibt sich dann der „primus ortus regnorum et principatuum" (cap. II) der in einer an Enea erinnernden, obwohl ausführlicheren Weise erzählt wird. Auch die Anschauung des Cusaners fußt auf naturrechtlicher Grundlage: Der Mensch ist ein „animal politicum", das von selbst zur bürgerlichen Kultur und Existenz hinneigt [3]). Infolge seines natürlichen Intellekts kam der Mensch zur Einsicht,

---

[1]) Thom. Aquin. I, 1 a) est igitur homini naturale quo din societate multorum vivat; b) ibidem: „ratio constituens civitatem. Ad a): naturale autem est homini, ut sit animal sociale et politicum in multitudine vivens, quod naturalis necessitas declarat". Ad c): non est autem possibile, quod unus homo ad omnia huius modi per suam rationem pertingat. ..... est igitur necessarium quod in multitudine vivat, ut unus ab alio adiuvetur et diversi diversis inveniendis per rationem occupentur ..... si ergo naturale est homini, quod in societate multorum vivat, necesse est in hominibus esse, per quod multitudo regatur.

[2]) Engelbert, c. II: quod homines primae aetatis mundi quam natura instigante et ratione ac experientia naturalis indigentiae compellente (Enea c. I: sive docente natura sive Deo volente) in locis et terminis securioribus (in quibus sub conformitate linguae et vitae ac morum simul in unum congregati cohabibatant) unum aliquem ex se magis vigentem ratione et intellectu, ac ceteram multitudinem regendam omnibus praeficiebat et illi sub pacto et vinculo subjectionis ad se regendos, salvandos et conservandos obocdiebant et intendebant".

[3]) Nic. Cus. III praef. „pluralitas igitur principum mala, quoniam unum oportet principantem esse, ad quem ultimo secure recurratur".

daß das Zusammenleben ihm eben so nützlich wie notwendig sei. Deshalb schlugen die Menschen ihre Wohnsitze nebeneinander auf, erbauten Häuser, gründeten Städte. Zur Erhaltung des Friedens, der durch die Leidenschaften der Menschen bald in Privatfehden gespaltenen Gemeinschaft, setzten sie Könige ein, denen sie sich infolge ihrer vernünftigen Naturanlage freiwillig unterordneten[1]).

Wir sehen, daß die Ideengänge der drei Publicisten im wesentlichen mit dem Eneas übereinstimmen; am auffälligsten ist die Aehnlichkeit mit Nic. Cus. Doch wird sich wohl schwerlich hier ein Quellenverhältnis mit Sicherheit feststellen lassen, zumal noch eine vierte, einem anderen Literaturgebiet angehörige Quelle hierfür näher in Betracht kommt, die wir später kennen lernen werden. Da letztere Quelle aus demselben Original schöpft wie die anderen, insbesondere Nic. Cus., nämlich aus Aristoteles' Politik, erklären sich die gegenseitigen Aehnlichkeiten. Doch ist immerhin zu sagen, daß Enea die Darstellung der Publicisten wohl kannte und manches in seine eigene von ihnen hinüber genommen haben mag.

In dem in echt mittelalterlicher Weise eingeschobenen Excurs im c. III, in welchem Enea kurz erörtert: „Quid potissimum deceat reges", gibt er die traditionelle Auffassung der Publicisten über die Pflichten der Könige wieder. Als ihre Haupttugenden bezw. Pflichten erscheinen in der Literatur die Handhabung der Gerechtigkeit und die Sorge für den Frieden. Bei Thomas muß das Hauptaugenmerk eines Regenten auf die Erhaltung des Friedens gerichtet sein[2]); daneben muß er kräftig dafür eintreten, daß das Recht zu seinem Rechte gelange. In der Ausübung dieser beiden Pflichten zeigt sich ihm die ganze Höhe der Königstugend (. . „hinc etiam magnitudo regiae virtutis apparet" I, [3]). Der König, der mit Gerechtigkeit die Armen regiert, steht fest gegründet. Töricht sind die Tyrannen, die um einiger irdischer

[1]) Nic. Cus. III praef. „Homines vero ratione praecunctis animalibus dotati . . . . . multum conferri, imo necessarium rationabili discurso inteligentis, naturali instinctu se universi ac sic cohabitantes pagus orbesque construxerunt . . . . . quare civitates . . . ortum habuerunt."

[2]) Thom. Aquin. I, 2 „hoc igitur est quod maxime rector multitudinis intercedere debet, ut pacis unitatem procurat".

[3]) Eod. I, 9 „Quanto igitur magis laudandus est, qui totam provinciam facit pace gaudere, violentias cohibet, justiciam servat".

Vorteile willen die Gerechtigkeit aufgeben[1]). Denn die ungerechten Könige wird Gott strafen, weil sie nicht das Gesetz der Gerechtigkeit beobachtet haben. Ein gerechter König ist verpflichtet, den Armen und Waisen in ihrer Not mit dem Staatsschatz zu Hülfe zu kommen, dadurch wird er seine Herrschaft befestigen[2]).

Die Ausführungen Eneas über die Pflichten der Könige bewegen sich, wie wir gesehen, wesentlich in demselben Ideenkreis. Die „Justitia", aus welcher die „Pax" hervorgeht, bildet auch hier das „fundamentum regnorum"; was er insbesondere über das „proprium regum" sagt, schöpft er nach seiner eigenen Angabe aus Hieronymus. Eine direkte Entlehnung ist kaum anzunehmen, die fast wörtliche Übereinstimmung mit einer Stelle aus der praefatio zu den „privilegia et iura imperii" des Dietrich von Niem[3]) legt vielmehr den Gedanken nahe, daß er sie hieraus entnommen habe, was um so wahrscheinlicher wird, als einige anderen Orts zu besprechende Übereinstimmungen beider Autoren eine Kenntnis und Benützung dieser praefatio seitens des Enea sicher machen. Anklänge an Thom. Aquin. finden sich außerdem an einer späteren Stelle des Enea, nämlich in c. XXI. Er warnt am Schluß derselben seinen Fürsten, sich nicht von den Leidenschaften mehr als von den Gesetzen leiten zu lassen, denn dadurch würde er die Strafe Gottes heraufbeschwören: „Apud quem potentes potenter tormenta patiuntur, qui iuris aequitatisque tramitem reliquerunt". Diese Stelle erinnert an Thom. I, 11[4]). Auch in c. XXIII scheint der Schluß auf Thom. I, 6 und III, 7 zurückzugehen[5]). Den Schluß des Kap. III c. bei Enea, in dem ebenfalls in echt mittel-

[1]) I, 10 „Errant vero tyranni, qui propter quaedam commoda justitiam deserunt".

[2]) I, 5, 10. „Est autem et aliud, quod est ad bonum regimen pertinent, ut videlicet de communi aerario per principem indigentium pauperum, pupillorum et viduarum assistet".

[3]) Abgedr. bei S. Schard in „De iurisdictione autoritate etc." 785 ff.

[4]) Thom. Aquin. I[11]. „Quoniam cum essetis ministri regni Dei non recte iudicatis necque custodistis legem justitiae nostrae, horrenda et cito apparebit vobis . . . exigua enim conceditur misericordia; potentes potenter tormenta patientur".

[5]) Thom. Aquin, I, 6. „Ipse (Dominus) enim est, qui videns afflictionem populi sui et audiens eorum clamorem".

alterlicher Weise[1]) die Begründung der Königsherrschaft als „de iure“ erfolgt, klargelegt wird. „Quos (Reges) ad fastigium huius majestatis non ambitio popularis, sed spectata inter bonos moderatio provehebat“ ist wörtlich aus Engelbert de ortu c. II hinübergenommen.

Dem weiteren Nachweis dienen c. IV, V, VII, in denen die Begründung der Univermalmonarchie und die Entwicklung des röm. Weltreichs erzählt wird. Auch hier folgt der Verfasser publicistischem Vorbilde[2]). Das leitende Prinzip „quare Monarchia regiaque Romana potestas instituta fuerit“, die „discordia“, welche aus der „pluralitas principum“ entspringt, der gegenüber die „unitas“, verkörpert in der Person des Monarchen, als das einzige Mittel zur Herstellung der „Pax universalis“ erscheint[3]), entstammt der Publicistik und bildet eine ihrer Fundamentallehren. Wir begegnen ihm in seiner Anwendung auf das gesellschaftliche Leben zuerst bei Thomas. Er weist hier in I nach, daß es zweckmäßiger sei, daß eine Gemeinschaft von Einem regiert werde, als von Mehreren. Denn durch das Regiment eines Einzelnen wird der Friede in der menschlichen Gesellschaft besser erhalten, während die Herrschaft vieler oder mehrerer die Quelle des Unfriedens ist[4]). Ähnliche Sätze, die in ihrer Form an Enea sehr erinnern, spricht Nicolaus Cusanus in der Praefatio ad III und in c. I—IV seiner „Concordantia catholica“ aus[5]).

Aus dieser Bedeutung des monarchischen Regiments für die Erhaltung des Friedens resultiert notwendig sein Vorzug vor den

[1]) III, 7. „Regnum de gente transfertur propter justitias et diversos dolores“.

Gierke: Althusius 79 Anm. 1.

[2]) Engelbert c. XI. Et quod regnum . . . juste possidere et iuste administrare ipsas.

[3]) Cf. c. IV: „nec enim aliter pax universalis haberi poterat“; und c. XII: „Monarchiam vel solam pacis universalis esse causam quam illa conservet“.

[4]) Thom. Aquin: I[11] „Quod utilius est multitudinem hominum simul viventium regi per unum quam per plures“. . . „Civitates quae non reguntur ab uno dissensionibus laborant et absque pace fluctuant. Et contrarie civitates, quae sub uno rege reguntur, pace gaudent, iustitia florent et effluentia rerum lactantur“.

[5]) Nic. Cus. III praef. „pluralitas igitur principum mala, quoniam unum oportet principantem esse ad quem ultimo secure recurratur.“

übrigen Staatsformen. Man wird daher nicht müde, nach aristotelischem Vorbild denselben gegenüber dieser hervorzuheben und ins gebührende Licht zu setzen. So unterscheidet Thomas in III, 10 vier Arten der Herrschaft: „die priesterliche, königliche und kaiserliche, die politische und die ökonomische, unter denen er sich für die königliche, d. h. die Monarchie entscheidet. In ähnlicher Weise spricht er sich im c. IV in Wiederholung und Ergänzung bereits erörterter Fragen über die verschiedenen Regierungsformen aus. Nic. Cus. unterscheidet zwei „genera principatum: temporalia und intemporalia". Zu dem ersteren rechnet er die Monarchie, Aristokratie und Politie; zu den letzteren die Demokratie, Oligarchie und Tyrannis. Unter allen gibt er der Monarchie den Vorzug[1]). Enea folgt also hierin ebenfalls publicistischem Vorbild, wenn er in gleicher Weise die einzelnen Staatsformen nebeneinander stellt und für die monarchische sich erklärt[2]). Als „manifestum signum" dieser Notwendigkeit und Bedeutung der Monarchie gilt für ihn der Umstand, daß eine „pax universalis" geherrscht habe zur Zeit der Geburt Christi, sobald Augustus die Alleinherrschaft aufgerichtet hätte. Denn dadurch habe Christus den einzigen ihm möglichen Weg zur Erhaltung des Friedens, der vornehmsten Aufgabe der Regierung, andeuten wollen, „cum orbis sub uno principe regeretur" (c. XIV). Auch dieser Vorstellung liegt die publicistische Auffassung zu Grunde, wie wir sie z. B. ähnlich bei Engelbert XX und Jordanus c. I niedergelegt finden.

Was nun die historische Entwicklung der Monarchie anlangt, so bewegt sich auch hier die Darstellung bei Enea in ihren Grundzügen in den viel betretenen Gleisen der publicistischen Tradition. Wir sehen ihn an der im Mittelalter gewöhnlichen Auffassung von den vier Weltreichen, als deren letztes das römische Reich angesehen wird, festhalten, eine Auffassung wie sie z. B. bei Engelbert in ähnlicher, wenn auch ausgeführterer Weise auseinander-

---

[1]) Nic. Cus. III praef. „Inter autem omnia temporalis principatus genera Monarchicum praeeminet."

[2]) C. VIII: „Nec enim vel populare regimen, quod politicum, vel optimum civium, quod aristocraticum appellatur tam justum tamque pacificum esse potest quam Monarchicum".

gesetzt wird. Ihm ist Enea möglicherweise gefolgt[1]). Die nun folgende gedrängte Übersicht über die römische Geschichte bis zu dem Punkt, wo der Grund zur Universalmonarchie durch Caesar gelegt wurde, entspricht auch ganz und gar der Gewohnheit der Publicisten[2]).

In der Darlegung des weiteren Verlaufes der Geschichte des römischen Reichs hält Enea in unmittelbarer Anknüpfung an die publicistische Tradition an der Idee der „translatio imperii a Grecis ad Germanos" wie an der sich notwendig daraus ergebenden Auffassung von der direkten Fortsetzung des imp. Romanum durch das heilige römische Reich deutscher Nation fest. Beide Vorstellungen gehörten zu den sogenannten Kaiserfabeln des Mittelalters und bildeten einen integrierenden Bestandteil der mittelalterlichen Staatslehre. Namentlich war es die Translationslehre, die seit der ihr durch Papst Innocenz III. gegebenen kirchenfreundlichen Fassung sich durch das ganze Mittelalter unverändert erhielt und beinahe staatsrechtliche Geltung besaß[3]). Nach dieser Fassung waren es die Päpste, die das Kaisertum von den Griechen auf die Deutschen übertragen hatten. Erst in dem großen Konflikt zwischen dem Papsttum und dem Königtum unter Ludwig dem Bayern wurde diese Lehre erschüttert durch die von Marsilius zuerst vertretene Auffassung, daß nicht der Papst bei der „trans-

[1]) Engelbert zählt in ähnlicher Weise in C. XV. die verschiedenen „Monarchiae mundi" auf: „sed Monarchia per totum mundum vel majorem partem mundi non existit semel aut raro sed saepe, et continue et frequenter, ut patet. Quia primum et ab initio fuit monarchia regni Assyriorum in Oriente, quae secundum Augustinum quinto libro de civitate dei duraverat a tempore Nini primo regi Assyriorum mille ducentos annos etc." Es folgt dann die Erzählung von dem Übergang der Herrschaft auf die Perser und Meder: dann durch Alexander den Großen auf die Griechen, unter dessen Nachfolgern das Reich dann geteilt wurde: „Ad meridiem et ad Aquilonem et semper fluctuans hinc et unde non stetit, sed in modum rapientis fluminis decurrit per trecentos annos usque ad Cleopatram et Antonium, sub quibus regnum Grecorum cessavit in totum sub bello Asiatico devolutum ad Octavianum primum Monarchiam Romanum."

[2]) So gibt Landulph (bei Schard, Radulph) de Colonna in seinem Werk „de translatione imperii" einen Überblick über die röm. Geschichte. (S. Schard: de iurisdict one etc. 285); Riezler: Lit. Wid. 171 ff.; ebenso Nic. Cus. praef. Engelbert Admont in de ortu C. V.

[3]) Riezler: Lit. Wid. 156—157.

latio“ die eigentliche Autorität gewesen sei, sondern daß das römische Volk durch seine „concessio“ die Übertragung vollzogen, das Papsttum nur durch seinen „consensus“ den Volkswillen vollstreckt habe[1]).

Diesen später von Lupold von Bebenburg und Theoderich von Niem und Nicolaus von Cusa[2]) verfochtenen Standpunkt nimmt auch Enea ein: bei ihm ist es ebenfalls das römische Volk, das den von ihm herbeigerufenen Karl den Großen zuerst zum „Patricius“, dann zum „Augustus“ ausruft, „concurrente summi pontificis consensu.“ Seine Quelle ist jedoch nicht einer von den genannten kaiserfreundlichen Autoren, sondern, wie die Vergleichung zeigt, der von ihm auch sonst benützte Jordanus von Osnabrück in seinem Traktat „De praerogativa imperii Romani,“ in dem er sich zur Aufgabe gestellt hat, nachzuweisen, „daß das römische Reich mit Recht, ja mit Notwendigkeit auf die Deutschen übertragen worden sei.“ Die Translation wird hier freilich, obwohl der Verfasser die unverkennbare Tendenz hat, das Ansehen und die Rechte des römischen Königs beim päpstlichen Stuhl in Erinnerung zu bringen, noch in der alten herkömmlichen, den päpstlichen Ansprüchen günstigen Weise erzählt, ohne daß jedoch die daraus sich ergebenden Konsequenzen gezogen werden. Abgesehen von dieser verschiedenen Version stimmen sonst beide Berichte im allgemeinen überein[3]). Mittelalterlichen Ursprungs ist ebenfalls die von Enea in C. VIII. vorgetragene Lehre von dem Untergang des römischen Reichs: Antichristum non venturum donec imp. Rom. steterit.“ Diese gewöhnlich in der Form erscheinende Theorie, daß das Zepter vom römischen Reich nicht werde genommen werden, bis der Antichrist erscheint, geht auf das Werk „de

[1]) Marsilius: defensor pacis II, 26. 30.

[2]) Lupold v. Bebenburg in: de iuribus et privilegiis imp. Rom. C. XII bei S. Schard. (Gf. Riezler lit-Wid. 182) Theod. de Niem in den privilegia et iura imp. bei Schard 388 792. Nic. v. Cusa in d. Conc. cath. III, 4.

[3]) Jordanus v. Osnabrück C. IV.: „tum iterum papa et Romani habebant recursum ad Carolum, avunculi et Langobardiam cum Francorum exercitu copioso est ingressus et ipsum regem cum uxore et filio in Urbem Captivus deduxit: Propter quod proclamatus est in Patricium Romanum. Post haec papa Grecis imp. abiudicans ipsum Carolum in Rom. imp. consecravit anno regni sui XII.“

consummatione seculi“ des Märtyrers Methodius zurück, ist von Augustinus im XX. Buch des „Civitas dei“ übernommen[1]) und von ihm und durch andere abgeleitete Quellen in die Publicistik übergegangen, wo sie öfter begegnet[2]). Enea schöpft hier wieder aus Jordanus von Osnabrück[3]). Die in C. VI und VII bei Enea ausgeführten Erörterungen über die Anerkennung des Kaisertums bezw. des Papsttums durch Christum leiten sich ebenfalls aus publicistischer Quelle her: „Um nämlich die Würde und Erhabenheit des Kaisertums als einer gottgewollten Einrichtung darzutun, stützen sich auch die Anhänger der naturrechtlichen Theorieen über den Ursprung der Monarchie und des Staates überhaupt auf die alte Idee der göttlichen Einsetzung des Imperiums, die bei ihnen indeß zu einer bloßen „Approbatio“ derselben durch Christus verblaßt erscheint. In dieser Abschwächung trägt sie auch Enea vor. Seine Quelle läßt sich hier ganz deutlich erkennen: Es ist wieder Jordanus von Osnabrück, dem er ziemlich genau in seiner Darstellung folgt. Jordanus handelt darüber in C. I., wo er nachweist, wie das römische Reich von dem Herrn Jesus Christus und dem heiligen Petrus anerkannt und geehrt worden sei. Die Vergleichung der in Frage kommenden Stellen des Jordanus mit dem Text Eneas ergibt die Übereinstimmung beider[4]). Auch in C. VII. des Eneas, in dem er auseinandersetzt,

---

[1]) Augustinus de Civitate dei XX: his verbis apostolus dicit: „Illud quod etc.“

[2]) Engelbert de Admont: XX u. XIV.

[3]) Jordanus von Osnabrück C. I.: „Item Dominus non solum honoravit, sed honorat Romanum imperium in hoc, quod Romano imperio stante et durante non veniet homo peccatus et filius perditionis, Antichristus ut legitur II ad Tessalon. C. II, ubi dicit Apostolus. Qui tenet tenеat donec de medio fiat, et tunc revelabitur ille iniquus quam dominus interficiet spiritu oris sui.“

[4]) Jordanus von Osnabrück C. I.: „Secundo in ingressu suo dominus approbavit et honoravit Rom. imp. mox ut natus est censui Caesari se subendo. Unde Augustinus in Glosa super evangelio Lucae sic dicit: „Humilitas Christi Commendatur, quia non solum incarnari voluit, sed etiam illo tempore nasci in quo natus mox censui Caesari subderetur . . . . item Dominus in diebus suae carnis progrediens in hoc mundo Rom. imp. dupliziter honoravit: Primo quia dedit ei tributum pro se et pro beato Petro, ut legitur Matthaei VII C. secundo, quod non solum tributum dedit ei, sed ei dari etiam praecepit 21 capitolo. Reddite Caesari quae sunt

wie analog der weltlichen Gewalt „Ecclesiasticam potestatem a Christo pariter constitutam esse," ist Jordanus mehrfach zur Benutzung herangezogen [1]).

Das in c. II gebrauchte uralte Bild von den beiden Leuchten als Symbole beider Gewalten, sowie das angebliche nach Papst Nicolaus angeführte Citat von der Scheidung derselben durch Christus begegnen in ähnlicher Weise bei Dietrich von Niem in der praef. zu den „privilegia et juria imperii" [2]). Es ist nicht aus-

---

Caesaris" etc. . . . Secundo Dominus morte sua instante approbavit et honoravit Rom. imp.: „dum enim Pilatus jactaret se de potestate, quam haberet in Christum, et diceret ei. „Nescis quia potestatem habeo crucifigari te et dimittere te? Dominus, ut dicit Johannes, respondit: „non haberes ullam potestatem adversum me nisi datum esset tibi desuper." Quod duobus modis secundam glosam exponitur: uno modo sic: desuper id est a deo, quia non est potestas nisi a deo vel desuper id est a Caesare qui Pilatus praefecit in praesidens . . . Deus enim fuit auctor potestatis Pilati primarius; Caesar autem fuit auctor suae potestatis secundarius."

[1]) Item Dominus egressurus mundum bis approbavit et honoravit Caesarem sive Rom. imp. Primo dicentibus Apostolis: „ecce duo gladii hic Dominus Dicit et Lucae respondit: satis est: „ecce quod duo qui duas potestates significant in hoc praesenti saeculo satis, et quod est dicere: „satis est" Nisi: Sufficit et Nihil de est." Unde gelasius papa dicit: „duo sunt quibus hic mundus principaliter regitur, pontificalis autoritas et regalis potestas. Haec sunt potestates principales per quas deus discernit et distribuit iure humana genera ut genus hoc per iuris regulas ad dicandum mala et faciendum bona salubriter informaretur."

[2]) Dietrich von Niem praef. (Schard 785) „Regit autem Deus duo luminaria magna in firmamento Coeli, majus ut praeesset diei, et luminarium minus ut praeesset nocti, quibus figurantur duae potestates seu dignitates, quae sunt Pontificalis et Regalis: sed illa, quae praeest diebus, id est spiritualis, major est, quae vero noctibus, id est carnalis, minor. Ut legitur, in Canone solitae de maio. oboed. de quibus etiam Friedericus secundus Augustus nequitia ut patet in registro in haec verba: „in exordio nascentis mundi provida et ineffabilis Dei providentia, cum consilia non communicaret aliena in firmamento coeli duo statuit luminaria magna, maius scilicet, et minus: majus ut praeesset diei; minus, ut praeesset nocti . . . . similiter eadem aeterna providentia in firmamento terrae duo voluit esse regimina, Sacerdotium scilicet et Imperium . . . . Et quia ars sequitur naturam in quantum potest, sic enim congruerit, atque omnium mortalibus expediret, ut istae duae potestates sic semper existerent mutius invicem favoribus et amicitia simul aggregatae . . . . . sunt enim haec potestates ab invicem distinctae, ut pacet 96 dist. duo sunt: et hae duae potestates principaliter

geschlossen, daß Enea hieraus geschöpft hat; mindestens ist er durch diese Stelle angeregt worden, da das Papsteitat bei ihm ausführlicher erscheint. Diese Annahme gewinnt um so mehr an Wahrscheinlichkeit, als Enea, wie wir gesehen haben, Dietrich kennt.

Die Sätze von der unumschränkten Gewalt, die Kaisertum und Papsttum in ihren durch die Scheidung sich ergebenden Machtgebieten ausüben, wie sie Enea kurz in dem Titel des Kap. X zusammenfaßt: „Omnes populos et potestates iure sub Romano imperio esse in temporalibus et in secularibus, uti Pontifici in spiritualibus", widersprechen ebenso sehr den päpstlichen Ansprüchen auf Obergewalt wie den radikalen Lehren der Verfechter der Staatssouveränität; sie berühren sich vielmehr mit der auf einen Ausgleich der schroffen Gegensätze bedachten gemäßigten Formulierung der Theorien des späteren Mittelalters, wonach Papsttum und Kaisertum zwei neben geordnete, getrennte und selbstständige Gewalten sind. In dieser Fassung erinnern sie an die hierauf bezüglichen Sätze bei Nikolaus v. Cusa und Dietrich v. Niem[1]). Während nun die weiteren Ausführungen Eneas über jene absolute Machtgewalt des Kaisers „in temporalibus" sich von der eigentlichen mittelalterlichen Auffassung grundsätzlich unterscheiden, so zeigen sich doch noch in einigen Anschauungen über das Wesen

a Deo tendent. Ex quibus infertur, quod papa se non debet intermittere de temporalibus, nec contra imperium de spiritualibus 96 dist. Cum ad verum, ubbi redditur eum ratio, videlicet quoniam idem mediator Dei et hominum homo Jesus Christus actibus propriis et dignitatibus distinctis officiam et potestates utriusque discrevit".

[1]) Dietrich v. Niem praef. 785: „et sicut in spiritualibus papa omnibus praeest, sic insuper imperator omnibus in temporalibus praest: major est etiam super omnes reges et omnes nationes sub eo sunt. Ipse enim est princeps et dominus mundi".

Nic. v. Cusa „de concord. cathol. I, 608: „est itaque in catholica ecclesia, in hoc ordine unus in plenitudine potestatis caeteris super eminens mundi Dominus, qui Romam pontifici suo ..... in hac corporali hierarchia, ad inita ipsa in sacerdotali, regulariter par esse dicitur, servata differentia quae inter spirituale et corporale existet .... sed ad praescriptam regulam investigantem remittere, ut cognoscat: imperialem majestatem ita omnium de iure, qui imperio subsint, potestatem habere sicut Romanus patriarcha subjectos episcopos Romanae ecclesie in potestate habet. Et sicut inter cunctos Patriarchas Romanus est primus, ita inter cunctos reges Romanorum rex".

der souveränen Gewalt Übereinstimmungen, die den Gedanken nahelegen, daß der Autor hier auf publicistischer Grundlage fußt. So geht die in Kap. XI ausgesprochene echt mittelalterliche Lehre von der Unzerstörbarkeit der kaiserlichen Gewalt entschieden[1]) auf publicistisches Vorbild zurück, da sie sehr oft in der Literatur sich belegt findet[2]). Die Definition des Gesetzes in c. XX als eines „oculus ex multis oculis et intelectus sine affectu" scheint auf Nic. Cus. zurückzugehen, bei dem sie ähnlich lautet[3]). Auch der Satz, daß der Kaiser aus Gründen von Recht und Billigkeit die Gesetze ändern könne (c. XXI), begegnet ähnlich insbesondere bei Nic. v. Cusa; hier auch das Beispiel des Theopomp. des Aristoteles, auf den im letzten Grunde diese Lehre zurückgeht[4]). Die Vorstellung, daß Gott wegen der Sünden des Volks die Tyrannenherrschaft zulasse und die Untertanen dieselbe als eine gerechte Strafe Gottes ruhig ertragen müssen, wie sie Enea in c. XVI entwickelt, ist ebenfalls der Publicistik entnommen: „Deus autem saepe propter peccata subditorum depravari permittat vitam rectorum. Ex quo fit, ut oculte Dei iudici apud Deum iuste videtur, quae vobis injuste videntur". Diese Stelle weist auf Thom. Aquin. zurück[5]), wo gelegentlich der Schilderung des Tyrannen im 1. Buch

[1]) Enea c. XI: nam etsi maxima sit atque amplissima Romani principis autoritas, eo tamen privatur Augustus, ut sui similem non possit efficere ..... idcirco namque princeps Romanus Augusti nomen accepit, ut non minuere, sed augere Imp. potestatem deberet". (Vgl. dazu Thom. Aquin. III, 12: „sed Augustus ab augendo rem publicam primus vocatur Octavianus").

[2]) Vgl. ferner Dante: Monarchia III, 7; Lupold v. Bebenburg: de iuribus c. 13—15.

[3]) Nic. Cus. III praef.: „quoniam lex oculus est ex multis oculis et est intellectio sine appetitu".

[4]) Nic. Cus. „Et quamquam secundum leges princeps dominari debet, tamen quià de his est dominus (vgl. Enea XX) .... ideo oportet eum esse prudentem, ut epieikeizare recte valeat per directionem legis vigilare itaque princeps habeat admodum cordi continue pro re publica et legum strictisssima observatione, quas eum exsequi oportet, non uti summa potestate, ut regnum diuturnius fiat, ut Arist. V Ethic. de Theopompo declarat, qui voluit facere suum regnum diuturnum, ideo suprema potestate raro usus est, ut se legibusconfermarit et populi amorem conservaret".

[5]) Thom. Aquin. I, 6: „Regnare facit hominem hypocraticum propter peccata populi". C 10: „sic igitur Deus praefici permittat tyrannum ad puniendum subditorum peccata" ..... Quia cor regis, ut inquit scripta, in

dieselbe Anschauung sich findet. Mittelalterlichen Ursprungs ist im übrigen bei Enea die Vorstellung des Staates als eines „Corpus mysticum", dessen Haupt der Fürst, dessen Glieder die Untertanen seien, und die sich hieraus ergebende Anschauung: „rem publicam ab omnibus esse privatae rei utilitatique praeponendam[1]).

Auf publicistische Quellen, und zwar auf Jordanus von Osnabrück, wird man schließlich auch die Stellen bei Enea zurückführen, in denen er dem Wunsche nach Frieden und Eintracht im Reich, bewirkt durch die freie Unterordnung und den willigen Gehorsam der Fürsten gegen ihr Oberhaupt, den Kaiser, Ausdruck verleiht, c. XII: „quod in uno capite viveremus, in unum omnes sequeremur oboedientiam, in unum duntaxat in temporalibus supremum Principem recognosceremus, floreret ubique terrarum pax optime dulcique omnes concordia fruemeremur". C. XXIII: „sit tandem finis litium, sit caput inter principes, sit qui temporalia terminet: „auferatur materia litigandi perpetui; cognoscant homines se Principi esse subjectos, Imperatoremque mundi Dominum tamque Dei vicem in temporalibus gerentem venerentur. Et sicut quae Deus jubet, implenda sunt nihilque contra replicandum est: „sic temporalia Caesaris mandata sui repugnatione suscipiant". Aehnliche Stellen finden sich bei Jordanus c. I und VIII, wo er „seine mahnende und warnende Stimme vornehmlich auch gegen die Deutschen selbst, Fürsten und Volk erhebt, nicht beizutragen zur Verkleinerung des Königtums und Kaisertums, vielmehr dasselbe in Ehre und Ansehen zu erhalten[2]) und dem

manu Dei est, et ubi voluerit, inclinabit illud (vgl. Enea XVI). Auch der Gesichtspunkt, aus dem das Volk die Tyrannenherrschaft (allerdings nur bis zu einer gewissen Grenze) ertragen müsse, ist bei beiden derselbe: et semper minus malum tolerandum est, ut evitur majus".

[1]) Thom. Aquin. I, 9: „Majus autem et divinius est bonum multidinis, quam bonum unius". Engelbert von Admont c. XV.: „item bonum commune melius est et magis curandum bono singulorum et res publica plus quam res privata."

[2]) G. Waitz, in der Abhandl. d. kgl. Gesellsch. d. Wissensch. Göttingen 1868 Bd. 14 p. X; Hürbin: Peter von Andlau p. 174; in der Zeitschr. für Rechtsgesch, Bd. 18 p. 73. Jordanus v. Osnabrück c. I: „Utinam Germani, ad quos mundi regimen est translatum etquibus ecclesiae regimen est commissum, saperent et intelligerent ac novissime providerent! Utinam saperent iustitiam et eam diligerent, et regem, quem Dominus eis loco iustitiae posuit,

Kaiser zum Schutze des Reichs in allen Nöten und Gefahren beizustehen[1]).

Übersicht und Ergebnis.

Aus der Untersuchung ergibt sich, daß die publicistische Literatur für Eneas Schrift als eine Hauptquelle anzusehen ist, daß er insbesondere aus folgenden 5 Vertretern derselben geschöpft hat: 1. Thomas von Aquino: de reg. princ. 2. Engelbert de Admont: de ortu progressu etc. 3. Jordanus von Osnabrück: de praerogativa imp. 4. Dietrich von Niem: praef. zu den privilegia et iura imp. 5. Nic. v. Cusa: de concordantia cath.

Wir wollen nicht in Abrede stellen, daß er auch andre publicistische Autoren gekannt hat und vielleicht von ihnen angeregt worden ist, was sich aber schwerlich wird nachweisen lassen. Für unwahrscheinlich möchten wir jedoch, was vielleicht nahe zu liegen scheint, ein ähnliches Quellenverhältnis zu Marsilius von Padua mit seinem „defensor pacis", ferner zu Dante's Monarchie uud auch zu Lupold von Bebenburg mit seinem Tractat: „de iuribus regni et imperii halten. Es lassen sich zwar hier, wie aus den gelegentlichen Verweisungen im vorhergehenden erhellt, auch einzelne Berührungspunkte feststellen, aber sie sind im Zusammenhange des Ganzen betrachtet viel zu unbedeutend, um Schlüsse auf eine quellenmäßige Benützung derselben gerechtfertigt erscheinen zu lassen. Es kommt hinzu, daß fast alle diese Stellen, die man hier anführen könnte, auch bei den andern Autoren begegnen, überhaupt zum Teil allen staatsrechtlichen Abhandlungen des Mittelalters, die einen ähnlichen Stoff behandeln, eigen sind. Im einzelnen sprechen andre

---

reverenter intenderent eique simul Dei honorem debitum exhiberent". c. VIII: confidenter loquor: si Germani principes cum suis fidelibus imperatori tamquam advocato ecclesiae fideliter assisterent sicut in temporibus praeteritis consueverunt, tunc absque dubio omnium potestas contraria esset parva" etc.

[1]) Daß diese patriotisch klingenden Sätze bei Enea nicht aus deutschnationaler Begeisterung und glühender Liebe zu Kaiser und Reich fließen, wie es in den späteren, von nationalem Geist durchwehten Schriften der oberelsässischen Humanisten der Fall ist, brauchen wir nicht besonders hervorzuheben; es ergibt sich dies schon aus der in der Einleitung gekennzeichneten Tendenz seiner Schrift. (Vgl. Knepper: nationaler Gedanke und Kaiseridee bei den elsässischen Humanisten. Freiburg 1898).

Gründe gegen eine derartige Annahme. Bei Marsilius von Padua[1]) verursacht doch seine ganz entgegengesetzte Auffassung von dem Wesen der souveränen Gewalt und der Berechtigung der universalen Monarchie eine zu weite Kluft zwischen Enea, als daß sie durch die analoge naturrechtliche Auffassung von der Entwicklung des Staates überbrückt werden könnte. Gegen eine Benutzung Dantes spricht, ganz abgesehen von den geringen Übereinstimmungen, der Umstand, daß seine Prosaschriften um die Mitte des 15. Jahrhunderts selbst in Italien nicht allzusehr gelesen wurden, in Deutschland aber so gut wie unbekannt waren[2]). Daß sie Enea aus Italien her kannte, erscheint ganz unwahrscheinlich, da, wie wir wissen, ihm zu jener Zeit ebensowohl die Neigung, wie die Veranlassung fehlte, sich mit derartigen Materien zu beschäftigen.

Wie steht es nun mit Lupold von Bebenburg? Es scheint eine sehr naheliegende Vermutung, daß seine Schrift: „de iuribus regni et imperii" Enea als Vorlage zu seinem Traktat gedient haben müsse, denn in diesem Buch „dem ältesten Versuch einer Theorie des deutschen Staatsrechts"[3]), „das mehr als alle andern in den folgenden Zeiten Verbreitung gefunden hat", mußten ja naturgemäß ähnliche Fragen zur Sprache gebracht werden, und zwar, da die Schrift ebenfalls die Tendenz hat zur Kräftigung der Stellung des Kaisertums beizutragen, in demselben Sinn wie bei Enea. Aber grade da, wo man am meisten Berührungspunkte hätte erwarten sollen, nämlich in der Darlegung der „autoritas imperii", zeigt sich, wie wenig im Grunde beide Autoren miteinander zu tun haben. Lupold spricht der Gesamtheit des Volks das Recht zu, den Kaiser abzusetzen, Gesetze zu machen, über das Reich zu verfügen[4]), er behauptet ferner, die Gesamtheit des Volks stehe über dem Kaiser[5]); diese Gesamtheit aber wird ihm repräsentiert durch die Kurfürsten, die an die Stelle des Senatus populusque Romanus getreten sind[6]): Also eine, der Eneas ganz

[1]) Riezler, Lit. Widers. 193 ff. v. Bezold in Sybels hist. Zs. 36, p. 344 ff.

[2]) Hürbin: Peter von Andlau i. d. Zs. f. Rechtsgesch. P. 100 A. 2.

[3]) Riezler, Lit. Widers. 180.

[4]) De juribus regni et imperii c. 14.

[5]) c. XII.

[6]) c. V und VI.

entgegengesetzte Auffassung. Grundverschieden ist auch ihre Betrachtungsweise. Denn während Enea die autoritas imperii vorwiegend in ihrer Competenz gegenüber den Untertanen behandelt, kommt es für Lupold hauptsächlich darauf an, ihre Abgrenzung gegenüber der päpstlichen Macht darzutun, und die kurialen Ansprüche mit besonderer Betonung der Rechtsfrage bei der Wahl gebührend zurückzuweisen. Im übrigen weicht auch der Charakter beider Schriften vollständig von einander ab. Die Schrift Lupolds ist viel juristischer gehalten, als die sich meistens in der luftigen Sphäre philosophisch-historischer Reflexionen bewegende des Enea. Ersterer leitet seine Sätze über die Kompetenz der kaiserlichen Gewalt durchaus aus den realen historischen Tatsachen oder dem geltenden Staatsrecht, wie es namentlich damals eben in den Beschlüssen des Kurvereins zu Rhense fixiert war, her. Er zeigt, wie Gierke gegenüber Riezler[1]) nachgewiesen hat, unter den publicistischen Schriftstellern des Mittelalters am meisten Verständnis für die Fragen des positiven Staatsrechts und für ihre juristische Behandlung, und er hat einen gesunden Sinn für die historische Entwicklung. Diese Verknüpfung der Theorie mit der realen Praxis, diese juristische Grundlage und Methode ist bei Enea durchaus nicht vorhanden, und der Sinn für die historische Entwicklung, so wenig er dem kritischen Geschichtsschreiber sonst fehlt, wird hier durch die Tendenz vollständig verdunkelt.

2.

Die klassischen Autoren als Quelle für den libellus de ortu et autoritate imp. Rom.

Aus der Betrachtung der publicistischen Literatur ergibt sich, daß dieselbe wohl eine Hauptquelle Eneas ist, aber nicht die einzige von ihm benützte. Es bleiben noch eine Anzahl Punkte übrig, die entweder gar keine Berührung mit ihr aufweisen oder doch neben den mittelalterlichen Autoren auch auf andere sich zurückführen lassen. Halten wir nun Umschau nach solchen Quellen, die möglicherweise für Enea in Betracht kommen können, so fällt unser Blick naturgemäß zunächst auf die klassischen

[1]) Für eine richtige Beurteilung Lupolds von Bebenburg vgl. Gierke: Althusius Beilage zu II No. 1, 50ff.

(lateinischen) Autoren, deren Benützung wir bei Enea, dem „Apostel des Humanismus," ohne weiteres annehmen müssen. So wenig Beziehungen zu der klassischen Literatur sich in seiner Schrift äußerlich zeigen, etwa durch Hinweise auf einzelne Schriftsteller oder durch Zitate aus ihnen in der Weise der Humanisten (vgl. in dieser Beziehung die Schrift Petrarcas: „de optime republica administranda," auf die wir später noch zurückkommen, wo die Darstellung oft weiter nichts als eine ununterbrochene Kette klassischer Zitate bildet, oder auch die meisten übrigen Werke des Piccolomini[1]), so ergeben sich doch bei genauerem Zusehen deutliche Zusammenhänge mit ihr. Zwar die in c. XVIII. zitierten Beispiele aus der alten Geschichte, die er ebenso gut aus der Publicistik entnehmen konnte, sind kein ausschlaggebender Beweis dafür; wohl aber erinnert die Tendenz dieses Kapitels unverkennbar an das antike Vorbild. In ganz antikisierender Weise wird hier die Stellung des einzelnen zum Staat auseinander gesetzt: Es ist die altrömische Auffassung, nach der es als die erste Bürgerpflicht betrachtet wird, Gut und Blut für die „Salus publica" zu opfern und nach der als oberster Grundsatz gilt: „rem publicam ab omnibus privatae rei utilitatique praeponendam." Die Worte, durch die dieses Prinzip gestützt wird: „cum non nobis soli nati sumus etc." geben uns einen Fingerzeig für die benutzte Quelle; denn sie stammen (wie aus Marsilius: def. pacis I, 1 ersichtlich[2]) aus Cicero de offic. I, 7. Auch die philosophischen Räsonnements, durch die Enea einigen logischen Zusammenhang in die Erzählung von der Entstehung des Staates zu bringen sucht, erinnern gleichfalls lebhaft an ciceronische Ausdrucksweise. Wendungen, wie: „ab ipsius humana ratione, quae optima vivendi dux est cuique omnes parere oportet (c. I); verum sicut ab homine . . . nulla est pestis . . . ne enim pacis aemula . . . (c. II); die Definition der Justicia: „est enim justicia quiddam civile societatis humanae vincula custodiens" etc. u. a. gehen sicher auf ihn, mindestens aber auf klassische Autoren zurück. Und es lassen sich in der Tat gewisse Ideen-Übereinstimmungen zwischen Enea und Cicero feststellen, aus denen der Schluß ge-

[1]) Voigt I, 255.

[2]) „quod etiam Plato nos admonet, teste Tullio de officiis, libro qui dixit: non nobis solum nati sumus etc."

zogen werden darf, daß hier ein Quellenverhältnis vorliegt. Ein solches erscheint zunächst in der Darlegung des Ursprungs des Staates. Hier ist der antiken Quelle vor der verwandten, weil aus ihr geschöpften publicistischen Tradition[1]), die wir bereits kennen gelernt haben, unleugbar der Vorzug einzuräumen, da Enea das klassische Original ganz genau kannte[2]). Auf ciceronische Vorlage nun geht unstreitig die Auffassung von der naturrechtlichen Entstehung des Staates zurück[3]). Bei Cicero wird der Staat definiert als eine „societas hominum," eine Definition, die in den verschiedensten Variationen wiederkehrt, besonders in den Schriften: de officiis, de legibus und de republica[4]). Diese durch die „societas hom." gebildete „civitas" verdankt ihre Entstehung der geselligen Naturanlage der einst wild in Feld und Wald umherschweifenden Menschen, und ihrer Einsicht von den ihnen aus einem Zusammenschluß erwachsenden Vorteilen. Er erblickt die eigentliche Substanz des Staates in dem eine Vielheit associirenden Bande (vinculum), das er als Übereinstimmung des Rechts und der Gemeinsamkeit der Interessen bezeichnet[5]). Die Gründung des Staates wird demnach in der durch Lactantius[6]) überlieferten Lücke der „res publica" in folgender Weise erzählt: „Urbis condendae originem atque causam non unam intulerunt, sed alii eos homines, qui sint ex terra primitus nati, cum per silvas et

---

[1]) Über das Verhältnis der publicistischen Lehren zu den antiken vgl. Gierke III, 123 ff.

[2]) Voigt II, 256.

[3]) Ciceros Quelle ist hier Aristoteles, daß Enea die Lehren aus diesem entnommen hat, ist nach dem, was wir bereits darüber bemerkt haben, ausgeschlossen (vgl. II, Einleitung).

[4]) Z. B. de republica I, 32. 49. „quid enim est civitas nisi iuris societas?" III 31 „necque esset unum vinculum iuris nec concensus ac societatis coetus, quod est populus. VI., 13. Concilio coetusque hominum iure societatis, quae civitates apellamus."

[5]) de republica: „I., 25, 39 eius autem causa coeundi est non tam imbecillitas quam naturalis quaedam hominum quasi congregatio; non est enim sigulare genus hoc" etc.

[6]) Orelli faßt diese Stelle des Lactantius als Übernahme aus Lucretius V, 929 ff. auf. Ihrem Inhalt nach aber paßt sie sowohl zu Ciceros Ansicht im allgemeinen ganz trefflich, wie auch als Ergänzung der hier vermißten Stelle der res publ. (vgl. Bähr i. d. Übersetzung d. Schrift über d. Staat in Langenscheidt's Bibl. 112, p. 84).

campos erraticam degerent vitam nec ullo inter se sermonis aut iuris vinculo coheraerent, sed frondes et herbam pro cubilibus, speluncas et antra pro domibus haberent, bestiis et fortioribus animalibus praeda fuisse commemorant . . . . Cum autem nec multitudinem ipsam viderent contra bestias esse tutam, oppida etiam coepisse munire, vel ut quietem noctis sibi facerent vel ut incursiones atque impetus bestiarum non pugnando, sed objectis aggeribus arcerent." In ähnlicher Weise handelt Cicero in „de officiis" über die Begründung des Staates[1]). Auch die weiteren Ausführungen Eneas über die Entwickelung dee staatlichen Lebens zeigen mancherlei Anknüpfungen an Ciceronische Ideen, so die in c. II behandelte Frage: „Unde et qua ratione regia potestas coeperit." In direkter Anlehnung an Cicero de officiis II 12. 41. erfolgt die historische Begründung des Übergangs zur Einzelherrschaft[2]), wörtlich übernommen (mit einigen unwesentlichen Abänderungen) ist dabei der Satz: „nam cum premeretur initio multitudo ab iis, qui majores opes habebant, ad unum aliquem confugiebant virtuti praestantem, qui cum prohiberet iniuria tenuiores, aequitate constituenda sumos cum infimis pari iure retinebat[3])." Bei der Untersuchung, welcher Art die Leitung des Staates sein muß, unterscheidet Cicero[4]) drei Staatsformen: König-

[1]) Vgl. insbesondere de officiis I, 7, wo die Grundanschauung des Zusammenschlusses der einzelnen Menschen zu gegenseitigem Nutzen ebenso wie bei Enea als Postulat ihrer Naturbestimmung angesehen wird: „in hoc naturam debemus ducem" (Enea: „naturam sequamur, quae optima vivendi dux est"); „homines autem hominum causa esse generatos, ut ipsi inter se aliis alii prodesse possent, in hoc naturam debemus ducem sequi." Also im wesentlichen genau derselbe Gedankengang, den Enea in C. I. in den Grundzügen entwickelt.

[2]) Vgl. auch Cicero de republica I, 26. 41: „Omnis ergo res publica . . . consilio quodam regenda est, ut diuturnior sit."

[3]) Cf. Aeneas II.: cum ergo premeretur ab initio multitudo ab his, qui viribus erant editiores, ad unum aliquem confugere placuit, virtute praestantem qui et iniurias prohiberet tenuioribus et, aequitate constituta summos cum imfimis pari iure teneret."

[4]) De re publica I, 26. 41: „Consilium primum aut uni tribuendum est aut delectis quibusdam aut suscipiendum est multitudini atque omnibus. Quare cum penes unum est omnium summa rerum, regem illum unum vocamus et regnum eius rei publicae statum. Cum autem est penes delectos, tum illa civitas optima optimatum arbitrio regi ditior. Illa autem est civitas popularis in quae in populo sunt omnia."

um, Aristokratie und Demokratie, eine Dreiteilung, die wir bei Enea in C. 8 wiederfinden. Bei der Betrachtung der einzelnen „genera“ erscheint zwar als höchstes Ideal eine aus allen drei gemischte Staatsform[1]); da diese aber praktisch nicht durchführbar ist, so entscheidet er sich für die monarchische Staatsordnung, das königliche Regiment, als der dem Staatszweck am nächsten kommenden und für die Erhaltung des Staatswohls am meisten geeigneten Regierungsform. Der Monarchie gibt er wie Enea und aus ähnlichen Gründen den unbedingten Vorzug. In der Person eines ausgezeichneten, alle anderen überragenden zwar absoluten, aber legitimen und an die Mitwirkung des Volkes gebundenen Monarchen erblickt auch er die beste Bürgschaft für die Erhaltung des Friedens[2]).

Wir werden nicht zweifeln, daß unserem Autor der Kern dieser Auffassung aus Cicero her bekannt war, daß er ihm teilweise gefolgt ist, beweist die vorher festgestellte wörtliche Übereinstimmung. Weitere Ähnlichkeiten jedoch, die sich aus der Auffassung des Herrscheramts und seiner Pflichten, unter denen auch bei Cicero die Justitia die erste Stellung einnimmt[3]), ergeben, möchte ich weniger aus direkter Entlehnung des antiken Originals erklären, als aus abgeleiteten Quellen, und hierin der Publicistik den Vorzug einräumen, da die Ideen des Enea hier zu stark mit christlichem Gehalt erfüllt sind. Aus Cicero direkt übernommen ließe sich schließlich noch anführen die ganz antik gefärbte Auffassung des Staates und sein Verhältnis zu den Bürgern, wie sie, wie oben bereits angedeutet, in c. XVIII des Enea zum Vorschein kommt.

---

[1]) Dere publica I, 29. 45: „Itaque quartum quoddam genus rei publicae maxime probandum esse sentio quod est ex his quae prima dixi moderatum et permixtum tribus.

[2]) I, 34. 54: „sed si unum ac simplex (genus civitatis) probandum sit, regium probem. Nam in hoc genere occurrunt numen quasi patrium regis ut ex se natis, ita consulentis sui civi“ etc. I, 45, 69: quod ita cum sit ex primis tribus generibus longe prestat mea sententia regium, regno autem ipsi praestabit, id quod erit aequatum et temperatum ex tribus optimis rerum publicarum modis. Placet enim esse quiddam in re publica praestans et regale etc.“

[3]) II, 42. 69.: „Eaque sine justitia nullo pacto esse potest“. II, 44. 70.: „sed hoc verissimum esse, sine summa justitia rem publicam geri nullo modo posse“. Ferner de officiis I. 7; I, 19.

Auch Cicero betrachtet den Staat als einen lebendigen Organismus, in dem die Einheit des Gesamtkörpers von der Vielheit der Glieder unterschieden wird[1]). Aus dieser Anschauung des Staates als eines „corpus" erwächst für den Staatsleiter einerseits die Aufgabe, das Wohl der Bürger als der Glieder und andererseits das des Staates als des Körpers stets im Auge zu behalten[2]). Wie nun auf die „salus civium" im allgemeinen, so muß insbesondere bei Cicero seine Sorge auf die Sicherheit und Erhaltung des Privateigentums gerichtet sein[3]). Trotz des absolutistischen Gewandes seiner Lehre von dem unmittelbaren Verfügungsrecht des Staates über das Eigentum der Bürger vertritt doch auch Enea die Ansicht, daß der Staat Respekt vor dem Privatbesitz haben müsse und daß er es nur in Fällen äußerster Not, „si rei publicae necessitas id expostulat (c. 17 u. 18)" verletzen dürfe[4]). Aber auch dann sollen die Bürger von Staatswegen („ex publice") entschädigt werden. Neben Cicero als Hauptquelle werden sicherlich auch andere klassische Autoren, wie Sallust, Seneca, Boetius etc., die Enea aus eigener Lektüre gut kannte und hoch schätzte[5]), in der allgemeinen Auffassung des Staates manchen anregenden Einfluß auf ihn ausgeübt haben, der deshalb nicht negiert zu werden braucht, weil die Beziehungen zwischen ihm und jenen nicht ohne weiteres sichtbar sind. Manche seiner anticisierenden Stellen und Wendungen gehen höchst wahrscheinlich auf sie zurück.

3.

Andere Einflüsse und Quellen.

Auf die ideelle Einwirkung der Antike werden wir weiterhin die Auffassung zurückzuführen haben, die wir bei Enea über die

[1]) De officiis I, 25. 85: „Alterum ut totum corpus rei publicae curent, ne, dum partem aliquam tuentur, reliquas deserant".

[2]) De officiis II, 21. 72: „Danda est omnino opera, si possit, utrisque, nec minus, ut etiam singülis consulatur, sed de ita, ut ea res aut prosit aut certe ne obsit rei publicae".

[3]) De officiis II, 21. 73: „In primis autem videndum est ei qui rem publicam administrabit, ut suum cuique teneat neque de bonis privatorum publice deminutio, fiat . . . ." „Hanc enim ob causam maxime ut sua tenerent, res publicae civitatisque constitutae".

[4]) Vgl. dazu Cicero de officiis II, 21. 74.: „sin quae necessitas huius muneris aliqui rei publicae obvenerit. Danda erit opera ut omnes intellegant si salvi esse velint, necessitati esse parendum".

[5]) Voigt II, 255 ff.

Autoritas Imperii entwickelt finden, deren quellemäßiger Betrachtung wir uns nun zuwenden.

Die gewaltige Machtstellung, die Enea seinem Fürsten vindiziert, die er mit allen Tributen souverainer Gewalt ausstattet, weicht ebensosehr von der mittelaterlichen Auffassung der Herrschersouveränität ab, wie sie der antiken verwandt ist. Wie sehr man auch im Mittelalter zur persönlichen Erhöhung des Herrschers, dessen Würde mit einem göttlichen Nimbus umgeben schien, neigte, wie weit auch einige Publicisten wie Thomas von Aquino und Dante[1]) in dieser Beziehung gingen, indem sie den Monarchen als Träger einer ihm von oben mitgeteilten Gewalt über alle Sterblichen erhoben und ihm gewissermaßen eine Quasigöttlichkeit beilegten, so blieb doch der Souveränitätsbegriff, was seine wirkliche Machtkompetenz anlangt, auch bei seinen entschiedensten Verfechtern innerhalb gewisser Schranken. Auch hier ist die Auffassung des Aquinaten[2]) die grundlegende und vorbildliche für die späteren Schriftsteller geworden. Darnach kennt das Mittelalter keinen absoluten Herrscher im Sinne der modernen Staatsauffassung. Der Herrscher ist ihm ein lediglich mit idealen Aufgaben betrautes Werkzeug Gottes; er ist für das Volk da, nicht das Volk für ihn. Die Untertanen sind ihm nur solange zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, als seine Herrschaft sich in den Schranken des Rechts hält. Alle Anordnungen, welche dieselben überschreiten, sind für die Untertanen null und nichtig. Bei zwangsweiser Durchführung aber ungerechter Maßregeln ist ihnen das Recht des gewaltsamen Widerstandes, ja im Notfalle selbst des Tyrannenmordes erlaubt[3]); selbstverständlich steht ihnen auch das Recht der Absetzung des untüchtigen oder mißliebigen Königs zu.

Wir sehen aus dieser gedrängten Übersicht, daß die absolutistischen Sätze unseres Autors mit diesen so gut wie keine Berührungspunkte aufweisen. Sie können daher nicht aus der publicistischen Literatur stammen, sondern müssen aus anderen

---

[1]) Thomas Aquin. I, 12—14. Dante: Monarchia I, 6.

[2]) Thomas Aquin I, 3—11. Dante: I, 12.

[3]) Zwar Thomas erklärt sich gegen den Tyrannenmord, wohl aber für den bewaffneten Widerstand. (I, 6).

Quellen[1]) hergeleitet sein. Eine derartige Quelle haben wir bereits in der politischen Ideensphäre der Antike kennen gelernt, die ganz von absolutistischen Anschauungen erfüllt war. Mochte sie die absolute Gewalt im Volke vertreten sehen, wie in der republikanischen Zeit, oder in der Person des Monarchen, wie in der Caesarenzeit: Stets war doch die Anschauung von einer unumschränkten einheitlichen Leitung des Staates lebendig, der selbst Republikaner, wie Cicero, dem man doch sonst keine besondere Vorliebe für das imperiale Regiment zum Vorwurf machen kann, den Vorzug gaben. Wir werden nicht fehlgehen, wenn wir die allgemeine Tendenz der Anschauung Eneas, wie sie sich in den direkt aus römischen Quellen fließenden Sätzen wiederspiegelt: „Cui quicquid placuit legis habet vigorem" (c. 19) „imperatores non esse legibus subjectos cum sint soluti" (20) auf Rechnung des Studiums der Antike und der aus ihr gewonnenen Vorstellung von der Hoheit des Staates als eines selbständigen, mit eigenem Daseinsziel und Zweck ausgestatteten Organismus setzen, aus dem sich analog die Vorstellung des Herrschers ergab.

Aus dem ihm vorschwebenden Bilde dieses nach centralistischen Prinzipien organisierten Staates mit seinem fast absoluten Beamtentum entnahm er nun in seine Darstellung der „autoritas imperii" einige Züge, indem er einfach an die Stelle des souveränen Volkes den Herrscher setzte „in quem totam Romani populi potestatem constat esse translatum" (c. 19). In direkter Anknüpfung an die Machtbefugnisse der altrömischen „magistratus" folgert er das

[1]) Auch die Reichsgesetze, insonderheit die goldene Bulle, können hier als Quellen nicht in Betracht kommen, da ihnen ebenfalls der Begriff des absoluten, über dem Gesetz stehenden, unverantwortlichen Herrschers fremd ist. So steht der Satz c. 13: „Imperatorem non obligari ad rationem reddendam suorum factorum, sed de iis präsumendum esse" in direktem Widerspruch zu Tit. X der goldenen Bulle: „Habet quoque illud insigne privilegium comes Palatinus ut imperator coram eo conveniri et de iustitia respondere teneatur". Ferner war nach c. 10 der goldenen Bulle das Appellationsrecht, das Enea für den Kaiser in c. 22 allein in Anspruch nimmt, auch den Kurfürsten gewährt, und tatsächlich zur Zeit Friedr. III. auch unter den Fürsten in praktischer Geltung. Schließlich galt auch der Satz: Tanta est enim in Caesare Autoritas sine principibus quam cum ipsis" (c. 22) wohl für das Imperium, aber nicht für den Kaiser. (Cf. Rehm: Handb. d. öffentl. Rechts einl. Bd. Abt. I p. 202.)

Recht für seinen Fürsten: „Condere solvere interpretarique leges“ wenn er sagt „Et enim si decemviris data facultas est, decem tabulas legum ex Graecia missas interpretari, atque si prätoribus permissum est, ius locum condere vetusque reprehendere, quis non hanc facultatem in Caesarem recognoscat“. (c. 19).

Mit deutlicher Anspielung an römische Muster entwickelt er auch die Lehre, daß „ab Imperatoris sententia nec posse nec debere provocari“. Auch bei der Frage der Appellation von den Gesetzen ist für ihn das römische Beispiel maßgebend: „cum Romani non solum a legibus sed ab his quoque appellare prohibuerint, qui iussu populi decem tabulas intueri legum reformareque tenebantur“. Für das imperiale Machtgebäude nun, das er auf dem Grunde dieser antiken Anschauung errichtete, lieferte ihm die einzelnen Bausteine das römische Recht. Aus dieser Quelle flossen ihm eine Fülle absolutistischer Sätze zu, als deren charakteristischste folgende von ihm übernommen sind: „Quod Principi placuit legis habet vigorem (c. 19) Imperatores non esse legibus subjectos sed solutos“ (c. 20), „imperatorem solum concessum est leges condere atque interpretari (c. 19); „princeps legum Dominus est“ (c. 21). Diese römischen Rechtssätze können wir als den Grundpfeiler betrachten, um den sich die weiteren rethorischen Ausführungen Eneas gruppieren. Wir brauchen nun nicht anzunehmen, daß er dieselben aus den Quellen selbst geschöpft hat, also aus den Justinianischen Rechtssammlungen oder den Commentaren der Glossatoren und Postglossatoren. Diese Fundamentalsätze mußten ihm aus der Zeit seines — wenn auch noch so oberflächlichen — Studiums des ius civile geläufig sein, und umsomehr als man gerade damals zur Zeit der beginnenden Renaissance sich wieder mit Leidenschaft auf das Studium des römischen Rechts, das ohnehin nie ganz in Italien in Vergessenheit geraten war[1]), warf[2]). Es waren insonderheit die Humanisten, die, seitdem das geistige Leben durch Petrarca, den historischen Begründer der Renaissance, die Richtung auf die Reproduktion der Antike erhalten hatte, eifrig bestrebt waren, in das Verständnis der antiken Rechtsideen zu dringen. Obwohl oft garnicht juristisch gebildet, durch einen

[1]) v. Bezold, in Sybels Hist. Zs. 36. 313 ff.

[2]) Gierke: Althusius 266; das Genossenschaftsrecht III, 566 ff.

fast charakteristischen Widerwillen gegen die Jurisprudenz ausgezeichnet, knüpften sie doch in freierer Weise an die antike Gedankenwelt an. Die imperiale Machtfülle des absoluten, über Recht und Gesetze erhabenen, den Untertanen gegenüber unverantwortlichen Caesaren war das Ideal, nach dem sie ihre Herrschervorstellung formten und zu deren zeitgemäßer Ausbildung die tatsächlichen politischen Verhältnisse in Italien in gleicher Weise wirkten wie die aus den geliebten Alten entnommenen Ideen[1]). Diesem Humanistenkreise gehörte unser Autor durch seine Bildung und seine Geistesrichtung seit seinen Jünglingsjahren an[2]), dem humanistischen Studium zu Liebe hatte er die lockenden Früchte der gewinnbringenden Themis fahren lassen[3]). Kein Wunder daher, daß er in der humanistischen Gedankenwelt vollends zuhause war, daß ihm jene damals als gangbare Münze in Umlauf befindlichen römischen Sätze schon hieraus bekannt waren.

Es liegt nahe zu fragen, ob neben dieser allgemeinen Anregung humanistische Autoren als direkte Quelle für Enea in Betracht kommen. Wenn wir daraufhin die Schriften der Humanisten betrachten, so wäre hier in erster Linie an Petrarcas Traktate zu denken, vornehmlich an die dem Fürsten von Padua gewidmete Schrift: „De re publica optime administranda," in der er das ideale Bild eines Fürsten des 14. Jahrhunderts schildert[4]). In ganz antiker Weise, unter Zugrundelegung klassischer Autoren, hauptsächlich des Cicero, zeichnet er die Aufgaben, Rechte und Pflichten des Herrschers. Sein Fürst nun ist trotz aller absoluten Gewalt, mit der er ihn ausstattet, kein Despot, der sich seinen Untertanen gegenüber alles erlauben darf, sondern ein Selbstherrscher im guten Sinne, der geborene Diener des Staates, er soll Vater des Vaterlandes sein, wie die einstigen römischen Cäsaren und seine Untertanen lieben, als wären sie seine Kinder: „Qui se tuis ita carum sentias quasi nun civium dominus, sed pater patriae sis, quod cognomen antiquorum principum fere omnium fuit . . . . amandi tibi sunt igitur cives tui ut filii immo ut sic dixerim tanquam corporis tui membra, sive animae tuae partis: unum

[1]) Burckhardt, Cultur der Renaissance.
[2]) Voigt I, 10 ff.
[3]) Voigt II, 258; Gengler, p. 2 ff.
[4]) Burckhardt, Cultur der Renaissance. C. 7.

enim corpus est rei publicae cuius tu caput es.“ Er darf sich daher nicht von Leidenschaften hinreißen lassen, sondern er muß die Tugenden der Mäßigkeit, Gerechtigkeit und Milde üben: „Sit ergo in primis amabilis nec boni formidabilis iusticiae sit amicus; nihil autem est stultius, nihil a principatus stabilitate remotius quam velle ab omnibus formidari . . . . regnari enim diu volunt, securique vitam agere utrique contrarium est metus utrique consentaneum est diligi, et diuturnitatem et securitatem aufert metus, confert untraque benevolentia.“ Er soll ferner: „Ius suum cuique tribuere, nulla sine ingenti causa nocere, et causa quamvis afuerit, ad misericordiam inclinari . . . .“ Im einzelnen folgt dann die echt moderne Fiktion der Staatsallmacht. Der Fürst soll für alles sorgen, Kirchen und öffentliche Gebäude herstellen und erhalten etc. Aus dem Mitgeteilten dürfte hervorgehen, daß von einem direkten Quellenverhältnis zwischen Enea und Petrarca in dieser Schrift nicht die Rede sein kann. Bei diesem handelt es sich um eine moralphilosophische Auseinandersetzung der Regententugenden in der Art der mittelalterlichen Exkurse über das Thema: „Quid potissimum deceat reges“; während bei Enea das Schwergewicht auf der rechtlichen Formulierung der unumschränkten Machtgewalt des Fürsten liegt. Wenn somit auch in jenem Punkte bei Enea manche verwandten Gedanken allenfalls aus der sicher anzunehmenden Bekanntschaft mit Petrarcas Schrift resultieren, so werden wir doch dieselbe als eine eigentliche Quelle zu seinem libellus nicht ansehen.

Zu demselben Ergebnis führt uns die Betrachtung der Schrift: „De officiis et virtutibus imperatoriis“ wo in deutlicher Anlehnung an Ciceros Rede „pro lege Manilia“ die vier Haupteigenschaften des Feldherrn auseinander gesetzt werden: „Ego sic existimo in summo imperatore quatuor has res inesse oportere: Scientiam rei militaris, virtutem, auctoritatem, felicitatem,“ also eine Materie, die in keinerlei Beziehung zu der Schrift Eneas steht. Dasselbe gilt schließlich auch von den „Epistolae de iuribus regnis et imperii,“ in denen sich Petrarca als Anwalt der verlassenen Roma und der unterdrückten römischen Freiheit in feurigen Worten an den Luxemburger Carl IV. wendet mit der Aufforderung, das alte römische Kaisertum wieder aufzurichten. Sie sind meist politischen

Inhalts, von politischen Anspielungen und Klagen über den Zustand Roms und Italiens erfüllt, die für Enea garnicht in Betracht kommen. Andere humanistische Autoren, die als direkte Quelle Enea möglicherweise gedient haben, aufzuspüren, ist uns nicht gelungen. Wir werden demnach den Einfluß der humanistischen Literatur auf die allgemeine Anregung reduzieren müssen.

Eine intensivere Anregung dieser Art können wir indeß von anderer Seite konstatieren, nämlich von Seiten der mittelalterlichen Historiographie zur Zeit Friedrichs I. Gerade zu seiner Zeit nämlich bereitete sich die Rezeption des römischen Rechts[1]) in Italien vor und gelegentlich seines zweiten Aufenthalts daselbst wurden ihm bekanntlich von Gelehrten, klassisch gebildeten Juristen, die antiken, aus den kaiserlichen Rechtsbüchern geschöpften Lehren über souveräne Allgewalt vorgetragen, namentlich die Sätze: „Omnia iura habet Princeps in pectore suo“; „quod Principi placuit legis habet vigorem“ und „error Principis facit ius,“ „vor allem aber der zum Mittelpunkt einer vielhundertjährigen Kontroversenliteratur bestimmte Satz: „Princeps legibus solutus est.“ Durch die Verkündigung derartiger absolutistischer Sätze, durch welche die Juristen dem Kaiser die „plenitudo potestatis“ der römischen Cäsaren vindicierten, bestärkten sie ihn in seinem eigenen hochgespannten Herrscherbewußtsein, das wir aus der Schilderung seiner Biographen kennen, nämlich des Otto von Freisingen, des Verfassers der „gesta Friederici“ und seines Fortsetzers Rahewin[2]). Bei ihnen spiegelt sich die Auffassung wieder, die damals den Kaiser und die leitenden Kreise beherrschte. Beide stehen natürlich ganz und gar auf kaiserlicher Seite und und in der Beurteilung der Souveränitätsfrage ganz auf dem Boden des römischen Rechts. Otto „der sich ganz mit der Bildung des klassischen Altertums erfüllt hatte[3]),“ faßt das römisch-deutsche Reich als unmittelbare Fortsetzung des altrömischen auf und demgemäß den Kaiser als den rechtsunmittelbaren Nachfolger der römischen Cäsaren. Er legt ihm daher alle ihre Machtbefugnisse bei; der Kaiser, der fast ausschließlich „princeps“ heißt, steht, wie Otto in dem die Übersendung der

[1]) Gierke, Genossenschaftsrecht III, 566 ff. Althusius 266.

[2]) Gundlach, Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit, Bd. III, S. 256 ff.

[3]) Gundlach III, 280.

„Chronik“ begleitenden Schreiben zu Friedrich sagt, über dem Gesetz und schuldet allein Gott Verantwortung. Auch Rahewin[1]) vindiciert dem Kaiser die ganze Machtfülle der römischen Cäsaren, nennt ihn princeps, imperator, Augustus und gibt ihm den Beinamen Divus. Er benutzt zur materiellen Begründung seiner Theorie die Gesetzbücher des Justinian, die Institutionen und Pandekten, nicht nur „als Fundgrube wirkungsvoller Redensarten, sondern um sachlich überall von dem römischen Recht Gebrauch zu machen, wo daraus für das Kaisertum ein Vorteil entsteht.“ Im Banne dieser römisch-rechtlichen Anschauungen von der „Autoritas imperii“ kommt Rahewin schließlich dazu, auf der Grundlage der Institutionen[2]) dem Kaiser die ganze Fülle der legislatorischen Gewalt zu übertragen[3]). „Scias itaque omne ius populi in condendis legibus tibi concessum; tua voluntas ius est, sicut dicitur: quod principi placuit legis habet vigorem, cum populus ei et in eum omne suum imperium et potestatem concessit. Quodcumque enim imperator per epistulam constituerit vel cognoscens decreverit vel edicto praeceperit legem esse constat.“ Wir finden also bei Rahewin nicht nur die gleiche Anschauung wie sie Enea in C. 19 entwickelt, sondern auch dieselbe Quellenstelle verwertet, um sie zu stützen. Diese auffällige Übereinstimmung allein würde nicht ausreichen, um ein etwaiges Quellenverhältnis daraus herzuleiten. Denn beide können unabhängig von einander aus der gleichen gemeinsamen oder aus Mittelquellen geschöpft haben. Durch folgende Momente indes gewinnt eine derartige Annahme Halt: Eneas Text weicht ebensowohl von der Tradition Justinians wie Rahewins ab; steht jedoch der Fassung des letzteren näher; Enea gibt außerdem mehr als die Institutionenstelle durch den Satz: „Cui solum concessum est legis condere et interpretari.“ Dieser aber entspricht ganz dem Rahewin'schen: Scias itaque omne ius populi in condendis legibus tibi concessum.“

Die sich aus der Textvergleichung ergebende Wahrscheinlichkeit einer Benützung Rahewins seitens des Enea erhält nun ihre tiefere Begründung durch die Tatsache, daß der mittelalterliche Historiograph unserm Autor wohl bekannt war und ihm auch sonst

[1]) Gundlach II, 303ff.
[2]) Justinian, Inst. I, 2. 6.
[3]) Gesta Frid. IV. 4.

oft als Gewährsmann gedient hat. Wir wissen nämlich von Enea selbst, daß er die gesta Fried. gelesen und studiert hat[1]); daß er sowohl den Otto von Freising wie seinen Fortsetzer Rahewin wegen ihres Sinnes für kritische Geschichtsschreibung und ihrer unparteiischen Wahrheitsliebe, die ihm als die höchste Tugend und Pflicht des Historikers galt, hoch schätzte[2]). Er hat sie daher für eine ganze Partie seiner Historia Fried. III., nämlich für die Darstellung der Geschichte des staufischen Hauses (in dem einleitenden Excurs über die Urgeschichte Österreichs) neben den Dekaden des Flavio Biondo als einzige Quelle zu Grunde gelegt und stellenweise ausgeschrieben[3]). Durch diese Tatsachen fällt erst das rechte Licht auf die entdeckten Übereinstimmungen beider und wir können nun auf Grund dieser Beleuchtung zusammenfassend urteilen: Enea befindet sich an der besprochenen Stelle in Abhängigkeit von Rahewin. Aber auch in der Gesamtauffassung der „Autoritas imperii“ steht er unter dem Einfluß seiner, bezw. Ottos Darstellung. Vielleicht läßt sich auch die Art seiner Betrachtung des Verhältnisses zwischen Papst und Kaiser im Sinne der Coordination beider Gewalten auf das Vorbild Ottos zurückführen, der auch trotz seiner kaiserlichen Tendenz „dem Kaisertum wie dem Papsttum den eigentümlichen Bereich ungeschmälert gewahrt wissen will[4]).

[1]) Pentalogus 695, 718, Aus dieser Stelle, die aus dem Jahre 1443 stammt, ergibt sich auch, daß Enea dem Otto v. Freising schon damals, z. Z. der Abfassung seines Traktats, also im Jahr 1446, gekannt hatte, denn er erwähnt seiner hier als eines Autors, den er gelesen.

[2]) Voigt II, 312.

[3]) Ilgen: Einleitung des Geschichte Fried. III. des Aeneas Sylvius in den Geschichtsschreibern der deutschen Vorzeit 15, 2. 1.

[4]) Gundlach III, 268.

Lebenslauf

Ich, Alfred Meusel, evangelischen Bekenntnisses, wurde am 8. Februar 1881 zu Dyhernfurth, Kr. Wohlau, als Sohn des Kantors und Organisten Ludwig Meusel geboren, besuchte das Gymnasium zu Ohlau, das ich Michaelis 1900 mit dem Zeugnis der Reife verließ. Darauf studierte ich 9 Semester Geschichte und Germanistik an den Universitäten Breslau, Berlin und Greifswald und besuchte die Vorlesungen und Seminare folgender Herren Professoren und Dozenten:

Bernheim, Caro †, Cichorius, Dahn, Ebbinghaus, Freudenthal, Herrmann, Heusler, Hoffmann, Jacoby, Kampers, Kaufmann, Koch, Lasson, Lenz, Pyl †, Rademacher, Rehmke, Reifferscheid, Erich Schmidt, Schulte, Schumann, Siebs, Simmel, Skutsch, Stern, Sternfeld, Stosch, Vogt, Werminghoff, v. Wilamovitz-Möllendorf.

Allen diesen genannten Herren fühle ich mich zu tiefstem Dank verpflichtet; besonderen Dank schulde ich meinen hochverehrten Lehrern, Herrn Prof. Dr. Caro, dem er ins Grab nachgerufen sei, und Herrn Privat-Dozenten Dr. Werminghoff für die reiche Anregung und Unterstützung, die mir von ihrer Seite bei der Abfassung der vorliegenden Arbeit zuteil wurde.

Thesen

1. In dem libellus de ortu et autoritate Imperii Romani des Enea Silvio wird die theokratische Staatsauffassung durch die naturrechtliche verdrängt.
2. Weder die deutschen Kaiser noch die Kurfürsten des Mittelalters haben ein Approbationsrecht des Papstes über den gewählten König anerkannt.
3. Die Absetzung Königs Wenzels durch die Kurfürsten entbehrt der rechtlichen Grundlage.
4. Die Eroberung der Insel Salamis durch die Athener fällt in die frühere Periode des Solon.